

- Ausfertigung -



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: WiL 9/11
WiV 5/05

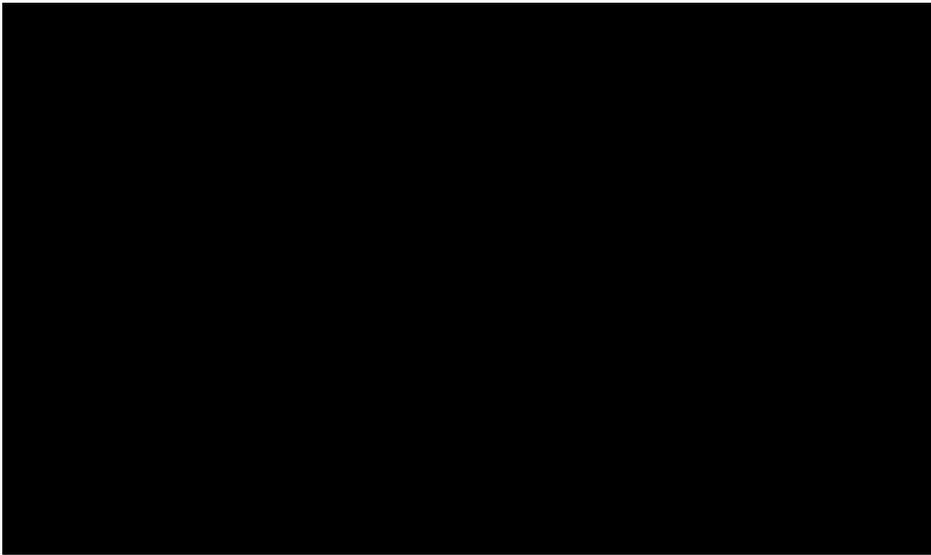
Berufsgerichtliches Verfahren

g e g e n

den Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater



Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Sitzung vom 5. Juli 2013, an der teilgenommen haben:



für **R e c h t** erkannt:

Der Berufsangehörige hat gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Gegen ihn wird eine Geldbuße von 10.000,– Euro verhängt; dem Berufsangehörigen wird nachgelassen, diese Geldbuße in 5 Raten zu je 2.000,– Euro, zahlbar jeweils zwei, vier, sechs, acht bzw. zehn Monate nach der Rechtskraft dieses Urteils, zu zahlen.

Gegen den Berufsangehörigen wird ferner das Verbot (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 WPO) verhängt, auf den Tätigkeitsgebieten des § 2 Abs. 2 WPO (Beratung und Vertretung von Auftraggebern in steuerlichen Angelegenheiten) und des § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO treuhänderische Verwaltung) für die Dauer von 4 Jahren, beginnend ab Rechtskraft dieser Entscheidung tätig zu werden.

Der Angeschuldigte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen, insbesondere denen der Wirtschaftsprüferkammer, zu tragen.

Gründe

I.

Beruflicher und persönlicher Werdegang, Vorbelastungen

1. Beruflicher und persönlicher Werdegang

Der Berufsangehörige schloss ein Studium der Betriebswirtschaftslehre 1988 als Diplom-Kaufmann ab. In den Jahren 1988 bis 1992 war er als Angestellter bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [REDACTED] zunächst in München und dann in Düsseldorf tätig. [REDACTED] wurde er zum Wirtschaftsprüfer bestellt, nachdem er zuvor – [REDACTED] bereits Steuerberater geworden war. Seit [REDACTED] war er in Tochter- bzw. Partner- und Vorgängergesellschaften der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft [REDACTED] tätig. Zunächst war er in Luxemburg eingesetzt, dann in der [REDACTED] Zentrale in Frankfurt. Dort wurde er Leiter der Abteilung EDV-Prüfung für Finanzdienstleister.

Mitte 1997 verließ er das Unternehmen und wurde Angestellter und Teilhaber einer mittelständischen [REDACTED] Steuerberatungskanzlei. Zum 1.10.1998 gründete er sodann mit zwei Kollegen (Herrn [REDACTED] Herrn [REDACTED]) die Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkanzlei [REDACTED]. Nach diversen Streitigkeiten wurde zunächst – 1999 – Herr [REDACTED] und dann 2001 – Herr [REDACTED] aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Zu dieser Zeit lernte der Berufsangehörige die Steuerberaterin [REDACTED] kennen, die seine Lebensgefährtin wurde und die er nach Scheidung seiner ersten, kinderlosen Ehe 2006 heiratete. Mit Frau [REDACTED] mit der er zwei gemeinsame Töchter im Alter von heute vierzehn und zehn Jahren hat, ist er seitdem auch beruflich in den gemeinsamen Berufsgesellschaften verbunden: Nachdem sich im Jahr 2005 die vorgenannte Sozietät auflöste, gründete der Berufsangehörige mit seiner Ehefrau die [REDACTED] (haftungsbeschränkt). An dieser Gesellschaft, deren Geschäftsführerin seine Ehefrau ist, ist er seit Ende 2010 nicht mehr selbst beteiligt. Er arbeitet jetzt aber als Angestellter der Gesellschaft mit.

Im Verlauf des gegen ihn geführten, unten zu I 2. näher dargestellten Strafverfahrens des Landgerichts Koblenz zu dem Aktenzeichen 2050 Js 31978/02 – 4 Kls wurde der Angeklagte zunächst gemäß § 230 Abs. 2 StPO in Haft genommen. Er hatte, anwaltlich hierzu nicht ausreichend beraten, einen Hauptverhandlungstermin in Verkennung der möglichen Konsequenzen eines Fernbleibens nicht wahrgenommen. Nach Verkündung des Urteils vom 23. Juli 2009 wurde der Haftbefehl aufgehoben. Der Berufsangehörige trat die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe von insgesamt 5 Jahren 2 Monaten Freiheitsstrafe als. sog. Selbststeller am 14. 1. 2011 im offenen Vollzug an. Ihm wurde im Rahmen der Vollzugsplanung gestattet, in der von seiner Ehefrau geleiteten Gesellschaft zu arbeiten. Dies ermöglichte ihm einerseits, seine berufliche Tätigkeit weiter zu führen und zu pflegen, wobei der Schwerpunkt im steuerberatenden – buchhalterischen Bereich lag. Andererseits konnte er nach eigenem Empfinden in der Zeit seiner Inhaftierung seine Berufstätigkeit nur mit „gebremstem Schaum“ ausüben, schon weil er Mandate, die eine besondere zeitliche Flexibilität erforderten, nicht übernehmen konnte. Nachdem er, aufgrund eines sog. „Zwei-Drittel-Beschlusses“ der zuständigen Strafvollstreckungskammer seit April 2013 wieder in Freiheit ist, hat er seine berufliche Tätigkeit wieder verstärkt. Neben den genannten Aufgabenbereichen übt er Wirtschaftsprüfertätigkeit schwerpunktmäßig in dem ihm fachlich besonders vertrauten Gebiet der EDV – Prüfung aus.

Was seine strafrechtliche Verurteilung anbetrifft, so sieht sich der Berufsangehörige nicht als ein unschuldig Verfolgter. Er hat zwar Zweifel an einigen rechtlichen Einschätzungen der Strafkammer. So hält er deren steuer- und steuerverfassungsrechtlichen Bewertungen für fragwürdig und ebenso auch deren Annahme, er sei in seinen damaligen Funktionen faktischer Geschäftsführer der betrügerisch handelnden Unternehmen. Er teilt aber die grundlegende Einschätzung des Urteils, dass er sich in einer für einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unwürdigen Weise in unlautere Machenschaften hat verstricken lassen, durch die eine Vielzahl von Anlegern dazu

gebracht wurden, Investitionen auf einer unrichtigen Tatsachengrundlage vorzunehmen.

Als, wie er sagt, Lehre aus den erfahrenen strafrechtlichen Verurteilungen nimmt er keine Aufgaben treuhänderischer Verwaltung mehr wahr. Er ist bemüht, eine angemessene und sehr deutliche Distanz zwischen sich und seine Mitarbeiter, vor allem aber auch zu seinen Mandanten zu stellen. Ihm ist wichtig geworden, sich von deren kaufmännisch-gewerblicher Tätigkeit strikt abzugrenzen und deutlich zu machen, dass er sich als Prüfer bzw. Berater, nicht aber als wirtschaftlicher Partner bei deren Aktivitäten sieht.

2. Strafrechtliche Vorbelastungen

2. 1. Landgericht Koblenz, Urteil vom 23. Juli 2009 (2050 Js 31978/02 - 4 KLS)

Das Landgericht Koblenz verurteilte den Berufsangehörige am 23. Juli 2009 (2050 Js 31978/02 — 4 KLS) wegen Kapitalanlagebetrugs in neun Fällen und wegen Steuerhinterziehung in 15 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren. Die hiergegen gerichtete Revision des Berufsangehörigen verwarf der Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 14. Juli 2010 (1 StR 123/10) als unbegründet. Die danach angebrachte Verfassungsbeschwerde des Berufsangehörigen nahm das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 20. Dezember 2010 (2 BvR 2082/10) nicht zur Entscheidung an.

2. 2. Amtsgericht Koblenz, Urteil vom 18. 12. 2008 (26 Ds 2050 Js 8548/07), Gesamtstrafenbeschluss, Reststrafenaussetzung zur Bewährung

Bereits zuvor, am 18. Dezember 2008, hatte das Amtsgericht Koblenz den Berufsangehörige wegen Gründungsschwindels zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen je

70€ verurteilt. Von einer berufsgerichtlichen Verfolgung ist insoweit gemäß § 154 StPO abgesehen worden; auch hatte die Kammer keinen Anlass, das genannte Verfahren bei der Beweiswürdigung oder auf der Rechtsfolgenseite zu Lasten des Berufsangehörigen zu berücksichtigen.

Aus den Einzelstrafen, die der Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren in dem Verfahren LG Koblenz 2050 Js 31978/02 - 4 KLs zugrunde lagen, sowie der genannten Verurteilung wegen Gründungsschwindels im Verfahren AG Koblenz 26 Ds 2050 Js 8548/07), bildete das Landgericht Koblenz mit Beschluss vom 10. November 2010 (2050 Js 31978/02 — 4 KLs) eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und zwei Monaten.

Nachdem der Berufsangehörige – s. o. I. 1. - unter Berücksichtigung der gemäß § 230 Abs. 2 StPO vorausgegangenen Hauptverhandlungshaft – die Hälfte der Gesamtfreiheitsstrafe verbüßt hatte, erließ ihm die zuständige Strafvollstreckungskammer vom Landgericht Bonn die Rest-Freiheitsstrafe zur Bewährung. In ihrem Beschluss vom vom 11. 4. 2013 (Az. 56 StVK 161/13) führte die Strafvollstreckungskammer u. a. aus:

„Das angeführte beanstandungsfreie Vollzugsverhalten ist ebenfalls positiv, geht in angesichts von Herkunft und Bildungsstand des Verurteilten über die Bedeutung für die Sozialprognose nur bedingt hinaus.

Soweit der Verurteilte bereits in seinem Antrag auf die aktuellen finanzgerichtlichen Verfahren hingewiesen hat, die das Vorliegen einer Steuerhinterziehung aus seiner

Sicht in Frage stellen, ist dies im hiesigen Verfahren grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, da eine Überprüfung des rechtskräftigen Urteils auf seine Richtigkeit nicht vorgesehen ist. Bemerkenswert ist insoweit aber, dass der Verurteilte dies gerade nicht zum Anlass nimmt, sich als Opfer eines Fehlurteils zu sehen oder darzustellen. Stattdessen hat er auch nach dem Eindruck in der mündlichen Anhörung die verhängte Strafe angenommen und akzeptiert.

Der Verurteilte hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um den bei den Anlegern eingetretenen Schaden wiedergutzumachen. Er hat insoweit bereits Zahlungen in Höhe von ca. 300.000,- € geleistet. Hinsichtlich der noch ausstehenden etwa 50.000,- € ist er aktiv um eine Klärung bemüht. Auch auf die Gerichtskosten leistet er monatlich namhafte Ratenzahlungen.

Ein weiterer gewichtiger – und letztlich ausschlaggebender – Gesichtspunkt ist die gesundheitliche Situation des Verurteilten. Bei ihm besteht der begründete Verdacht eines Prostatakarzinoms, wobei schon die weitere Abklärung durch entsprechende Eingriffe für den Ihn sehr belastend ist. Auch die bestehende Diabetes hat sich im vergangenen Jahr merklich verschlechtert.

3. Berufsgerechtliche Vorbelastungen

Berufsrechtlich ist der Berufsangehörige nicht vorbelastet. Gegen ihn ist aber wegen des Sachverhalts, der auch diesem Verfahren zu Grunde liegt, am 29. 5. 2012 ein erstinstanzliches berufsgerechtliches Urteil des Landgerichts Köln – Kammer für Steuerberatersachen, Az. 171 StL 16/11 - ergangen. In diesem wurde gegen ihn Berufsverbot als Steuerberater für die Dauer von vier Jahren verhängt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da der Berufsangehörige gegen das Urteil des Oberlandesgerichts, mit dem seine Berufung verworfen ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt hat. Über diese ist noch nicht entschieden.

Die beteiligten Firmen und die Rolle des Angeklagten:

Der Angeklagte war Verantwortlicher einer mehr als 40 Firmen umfassenden Unternehmensgruppe, die unter der Bezeichnung [REDACTED] im Geschäftsleben auftrat. Geschäftsgegenstand der Unternehmen waren Planung, Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in der Bundesrepublik Deutschland, wobei die zu so genannten Windparks zusammengefassten Windkraftanlagen durch Betreibergesellschaften in der Rechtsform zunächst der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts und später der GmbH und Co. KG betrieben wurden. Für das vorliegende Strafverfahren sind aus der [REDACTED] Gruppe folgende fünf Unternehmen relevant die – mit Ausnahme der unter 5. dargestellten Gesellschaft – im Zeitraum nach den im Folgenden beschriebenen Taten insolvent geworden sind:

1.

██████████ AG und Co.KG (HRA 4683 AG Koblenz; da die Komplementärin im Jahr 2003 in eine GmbH umgewandelt wurde, änderte sich entsprechend die Kommanditgesellschaft in eine „GmbH und Co.KG“).

Diese am 20. Oktober 1998 im Handelsregister eingetragene Gesellschaft veröffentlichte einen Teil der Prospekte bzw. Exposés für die im Folgenden näher beschriebenen zu errichtenden Windparks. Der Angeklagte war Kommanditist dieser Gesellschaft und an ihr als Treugeber in Höhe von zunächst 10.000,00 DM, bzw. ab dem 06. Juni 2000 in Höhe von 15.000,00 DM über den ehemaligen Mitangeklagten ██████████ ██████████ der die Kommanditanteile treuhänderisch für den Angeklagten hielt, beteiligt. Ebenso war der ehemalige Mitangeklagte ██████████, der im Zusammenhang mit den ██████████-Gesellschaften am 20. Mai 2009 wegen Kapitalanlagebetruges in 5 Fällen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden ist, mit einer Einlage von 10.000,00 DM an der Gesellschaft beteiligt; zudem war er in der Zeit vom 05. Oktober 1998 bis zum 24. Oktober 2001 Vorstand der unter Ziffer 2. näher beschriebenen Komplementärin der KG.

Das Verfahren gegen den ehemaligen Mitangeklagten ██████████ ist wegen Verhandlungsunfähigkeit vorläufig eingestellt worden.

2.

██████████ Aktiengesellschaft (HRB 5715 AG Koblenz).

Diese Gesellschaft hatte ihren Sitz ab Gründung am 24. Juli 1998 in ██████████ wurde am 26. November 1998 in ██████████ Aktiengesellschaft“ umbenannt, verlegte den Sitz mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 01. März 1999 nach ██████████ wurde am 03. April 2001 erneut umfirmiert in ██████████ Aktiengesellschaft“, verlegte am 04. Februar 2003 ihren Sitz nach ██████████ und wurde am selben Tag wiederum umfirmiert in ██████████ Aktiengesellschaft“ und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 06. Februar 2003 erneut in die ██████████ GmbH“ umfirmiert. Diese Gesellschaft ist die Komplementärin der unter 1. genannten Kommanditgesellschaft und veröffentlichte mit Ausnahme des Prospektes für den Windpark ██████████ den anderen Teil der Prospekte bzw. Exposés für die im Folgenden näher beschriebenen zu errichtenden Windparks.

Das Grundkapital dieser Gesellschaft von 100.000,00 DM wurde von der [REDACTED] [REDACTED] – ehemals [REDACTED] [REDACTED] – treuhänderisch unter anderem für den Angeklagten gehalten, der einen Anteil von 37,5 % besaß. Neben ihm waren die ehemaligen Mitangeklagten [REDACTED] (37,5 %) und [REDACTED] (25,0 %) an der Gesellschaft beteiligt. [REDACTED] war in der Zeit vom 05. Oktober 1998 bis zum 24. Oktober 2001 Vorstand dieser Gesellschaft. Weitere Vorstände waren der ehemalige Mitangeklagte [REDACTED] (5.10.1998 bis 2.07.2001) sowie die Zeugen [REDACTED] (2.07.2001 bis 8.11.2001), [REDACTED] (8.11.2001 bis 6.03.2002), [REDACTED] (6.03.2002 bis 22.08.2003) und [REDACTED] (eingetragen ab dem 14. Oktober 2003). Der Angeklagte war seit dem 24. Juli 1998 Mitglied des Aufsichtsrats.

3.

[REDACTED] AG und Co.KG (HRA 4355 AG [REDACTED] umfirmiert am 24. Juli 2003 in [REDACTED] GmbH und Co.KG“).

Diese am 15. Dezember 1999 mit Sitz in [REDACTED] gegründete Gesellschaft war mit der Projektierung, Entwicklung und Vertrieb von technischen Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien und der Erbringung aller sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Beratungen sowie der Vermittlung von solchen Dienst- und Beratungsleistungen befasst. Sie hat zudem den Prospekt für den im Folgenden beschriebenen Windpark [REDACTED] veröffentlicht. Da die Komplementärin durch Beschluss der Hauptversammlung vom 06. Februar 2003 von einer Aktiengesellschaft in eine GmbH umgewandelt wurde, änderte sich entsprechend die Kommanditgesellschaft in eine GmbH und Co.KG. An dieser Gesellschaft war der Angeklagte als Treugeber einer Einlage von 16.670,00 Euro beteiligt. Diese Einlage wurde treuhänderisch von den beiden anderen Kommanditisten, den ehemaligen Mitangeklagten [REDACTED] und [REDACTED], die jeweils mit 25.000,00 Euro (hiervon jeweils 8.430,00 Euro als Treuhänder für den Angeklagten) beteiligt waren, gehalten.

4.

[REDACTED] Aktiengesellschaft (HRB 6262 AG Koblenz).

Diese am 15. Dezember 1999 gegründete Gesellschaft verlegte mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 04. Februar 2003 ihren Sitz nach [REDACTED] und wurde unfirmiert in [REDACTED] Aktiengesellschaft"; bereits am 06. Februar 2003 wurde die Gesellschaft erneut unfirmiert und umgewandelt in die [REDACTED] GmbH". Tätigkeitsbereich dieser Gesellschaft waren die Projektierung und Entwicklung von Standorten für Windkraftanlagen bis zur Baureife, sowie An- und Verkauf von Windkraftanlagen und die Übernahme der persönlichen Haftung in der unter Nummer 3. beschriebenen KG. Das Grundkapital von 50.000,00 Euro wurde von der unter Ziffer 2. beschriebenen Gesellschaft treuhänderisch gehalten für den Angeklagten sowie die ehemaligen Mitangeklagten [REDACTED] und [REDACTED] (jeweils 33,3 %). Der ehemalige Mitangeklagte [REDACTED] war vom 15. Dezember 1999 bis zum 11. Oktober 2001 Geschäftsführer der Aktiengesellschaft. Weitere Geschäftsführer waren die Zeugen [REDACTED] (17.05.2001 bis 06.11.2001), [REDACTED] (06.11.2001 bis 07.03.2002), [REDACTED] (07.03.2002 bis 22.08.2003) und [REDACTED] (eingetragen ab dem 23.10.2003). Der Angeklagte war seit dem 19. August 1999 Vorsitzender des Aufsichtsrates.

5.

[REDACTED] KG (HRA 4777 AG Koblenz).

Aufgabenbereich dieser Gesellschaft, die am 01. Oktober 1999 mit Sitz in [REDACTED] gegründet und am 24. Juli 2000 in [REDACTED] GmbH und Co.KG" umgewandelt bzw. unfirmiert wurde, waren Planung, Entwicklung und Projektierung von regenerativen Energieerzeugungsstandorten bis zur Baureife sowie Ankauf, Verkauf und Betreuung von Windkraftanlagen und Erbringung aller sonstiger damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen. Diese Gesellschaft plante und errichtete schlüsselfertig die vorlegend relevanten Windkraftanlagen.

Komplementär bzw. Geschäftsführer waren vom 01. Oktober 1999 bis zum 24. Juli 2000 der ehemalige Mitangeklagte [REDACTED] und seit dem 24. Juli 2000 die

[redacted] GmbH". Kommanditisten der KG bzw. GmbH und Co.KG waren der Angeklagte als Treugeber in Höhe von 10.000,00 DM (als Treuhänderin war insoweit die Ehefrau und Mitverteidigerin des Angeklagten, die Zeugin [redacted] tätig) sowie [redacted] ab dem 24. Juli 2000 in Höhe von weiteren 10.000,00 DM.

6.

[redacted] mbH:

Der ehemalige Mitangeklagte [redacted] wurde am 27. Mai 2009 rechtskräftig durch die Kammer wegen Beihilfe zum Kapitalanlagebetrugs in 9 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Diese Verurteilung bezieht sich auf die im Folgenden näher beschriebenen Straftaten, an denen die [redacted] [redacted] mbH beteiligt war. Diese Gesellschaft wurde unter HRB 5744 AG Koblenz am 29. Dezember 1998 ins Handelsregister eingetragen und hatte den Geschäftsgegenstand, Finanzmittel auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Tatsächlich fungierte allerdings der als Gesellschafter und Geschäftsführer eingesetzte ehemalige Mitangeklagte [redacted] lediglich als Strohmännchen. Bereits mit notariellem Vertrag vom 18. November 1998 hatten er, der Angeklagte sowie der ehemalige Mitangeklagte [redacted] und der gesondert Verfolgte [redacted] einen Treuhandvertrag geschlossen, wonach [redacted] lediglich treuhänderisch das Stammkapital von 50.000,00 DM zunächst für den Angeklagten, [redacted] und [redacted] dann später für [redacted] und [redacted] hielt.

7.

Kanzlei [redacted]

Wie bereits ausgeführt, gründete der Angeklagte gemeinsam mit dem gesondert Verfolgten [redacted] und dem Zeugen [redacted] 1998 die Rechtsberatungs-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkanzlei [redacted]. Ab dem Jahr 2000 erstellte die Kanzlei die laufende Buchführung sowie die Jahresabschlüsse und übernahm die steuerliche Gestaltung für alle Unternehmen der [redacted]-Gruppe, insbesondere die

[redacted] AG und Co.KG, die [redacted] AG, die [redacted]
[redacted] AG und Co.KG, die [redacted]
[redacted] G, die [redacted] GmbH und Co.KG
sowie weitere Unternehmen der [redacted] Gruppe wie die [redacted]
[redacted] GmbH und die [redacted] GmbH und Co.KG.

Darüber hinaus erstellte die Kanzlei im Tatzeitraum für die Betreibergesellschaften der entsprechenden Windparks die Anträge auf gesonderte und einheitliche Feststellung der Verlustzuweisung beim Finanzamt Koblenz und übernahm für alle Betreibergesellschaften die Rechts- und Steuerberatung. Die Kanzlei erhielt für die Steuerberatung jeweils bis zur Inbetriebnahme der Windparks einen Pauschalbetrag und ab Inbetriebnahme eine Vergütung nach der Steuerberatergebührenverordnung (StBerGVO) und für die Rechtsberatung ebenfalls bis zur Inbetriebnahme einen Pauschalbetrag und ab Inbetriebnahme einen Betrag von 200,00 DM pro Beratungsstunde zuzüglich Umsatzsteuer. Im Einzelnen wurden folgende Pauschalvergütungen vereinbart, wobei die genannten Beträge jeweils 2-fach, also einmal für die Steuer- und einmal für die Rechtsberatung, anfielen:

- Windpark [redacted]: 95.000,00 DM zuzüglich Umsatzsteuer,
- Windpark [redacted]: 40.000,00 DM zuzüglich Umsatzsteuer,
- Windpark [redacted]: 85.000,00 DM zuzüglich Umsatzsteuer,
- Windpark [redacted]: 85.000,00 DM zuzüglich Umsatzsteuer,
- Windpark [redacted]: 88.736,00 DM zuzüglich Umsatzsteuer,
- Windpark [redacted]: 71.264,00 DM zuzüglich Umsatzsteuer,
- Windpark [redacted]: 50.000,00 DM zuzüglich Umsatzsteuer,
- Windpark [redacted]: 80.000,00 DM zuzüglich Umsatzsteuer,
- Windpark [redacted]: 180.000,00 DM zuzüglich Umsatzsteuer,
- Windpark [redacted]: 160.000,00 DM zuzüglich Umsatzsteuer,
- Windpark [redacted]: 80.000,00 DM zuzüglich Umsatzsteuer
und
- Windpark [redacted]: 90.000,00 DM, zuzüglich Umsatzsteuer.

8.

Die Rolle des Angeklagten:

Wie bereits ausgeführt, war der Angeklagte offiziell für keine der genannten [REDACTED] Gesellschaften in leitender Funktion tätig, sondern lediglich als Mitglied oder Vorstand des Aufsichtsrates bei den jeweiligen Aktiengesellschaften. Faktisch jedoch war er Geschäftsführer bzw. Vorstand aller genannten [REDACTED] Unternehmen.

Die drei zentralen Personen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der [REDACTED] Gruppe waren der Angeklagte sowie die ehemaligen Mitangeklagten [REDACTED] und [REDACTED]. [REDACTED] besaß als Landwirt gute Verbindungen zu den Bürgermeistern und Landeigentümern in den Regionen, in denen Projekte verwirklicht werden sollten; er war also, unabhängig von seiner formellen Stellung in den [REDACTED] Unternehmen, lediglich für die Aquisition von Windpark-Standorten tätig. [REDACTED] ist gelernter Ingenieur und Techniker und hatte die Aufgabe, für die Planung und Konstruktion der Windkraftanlagen bzw. Windparks zu sorgen, dies ebenfalls unabhängig von seiner formellen Stellung. Die eigentlichen unternehmerischen Entscheidungen – und zwar sowohl für die Unternehmen der [REDACTED] Gruppe als auch für die nach seiner Ägide gegründeten Betreibergesellschaften – wurden aber sämtlich ausschließlich vom Angeklagten getroffen. Er bestimmte die Unternehmenspolitik, war verantwortlich für die Unternehmensorganisation, führte Einstellungsgespräche und entschied über das Gehalt der Mitarbeiter, gestaltete die Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern und war in diesem Rahmen maßgeblicher Ansprechpartner für diese, war an Verhandlungen mit Kreditgebern beteiligt, traf steuerliche Entscheidungen und steuerte die Buchhaltung. Jedes Vorhaben musste von ihm genehmigt werden, Überweisungen und Schecks waren ihm regelmäßig vorzulegen und von ihm vor Ausführung gegenzuzeichnen, ebenso entschied er über die Ertragsprognosen und die Nachkalkulationen sowie die endgültige Genehmigung durchgeplanter Projekte. Alle Buchhaltungsunterlagen waren dem Angeklagten vorzulegen; auch wenn er sich im Urlaub befand, ließ er sich die wesentlichen, das Schicksal der Unternehmen betreffenden Unterlagen, dorthin per Telefax übermitteln, um seine Entscheidungen zu treffen.

So entschied auch der Angeklagte (und nicht etwa die jeweiligen Vorstände und Geschäftsführer), welche Ertragsprognosen in die Exposés bzw. Prospekte für die zu errichtenden Windparks aufgenommen wurden. Regelmäßig kam es zu Unstimmig-

keiten zwischen dem ehemaligen Mitangeklagten [REDACTED] und dem Angeklagten, etwa was die Angabe der Höhe der zu erwartenden Erträge in den Exposés bzw. Prospekten betraf. [REDACTED] als Ingenieur und Techniker setzte sich regelmäßig dafür ein, geringere Ertragsprognosen zu veröffentlichen, weil er diese für deutlich realistischer hielt, konnte sich aber trotz seiner formell überragenden Stellung nicht gegen den Angeklagten durchsetzen. Auch die Prospektprüfer (externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), die die zu veröffentlichenden Prospekte zu überprüfen hatten, hatten als Ansprechpartner nicht etwa den Ingenieur, Techniker und Geschäftsführer bzw. Vorstand [REDACTED] sondern den Angeklagten [REDACTED].

In mindestens einem Fall ist es sogar dazu gekommen, dass entgegen der ausdrücklichen Weisung des ehemaligen Mitangeklagten [REDACTED] als Vorstand der [REDACTED] AG auf Anweisung des Angeklagten Überweisungen zur Bank gegeben wurden, darunter eine in Höhe von 116.000,00 DM an die Kanzlei [REDACTED] zur Begleichung von angeblichen Honorarforderungen.

Sämtliche auf Betreiben des Angeklagten eingestellten Vorstände bzw. Geschäftsführer waren entweder unfähig, diese Tätigkeit auszuüben und wurden vom Angeklagten in seinem Sinne „geführt“, oder traten aufgrund der ständigen Einmischungen des Angeklagten bzw. der Tatsache, dass ihnen trotz mehrfacher Anfragen vom Angeklagten (und nicht etwa von ihren Vorgängern) für die Geschäftsführung notwendige Unterlagen nicht ausgehändigt wurden, binnen kurzer Zeit von ihren Posten zurück.

Zusammenfassend lässt sich damit sagen, dass sämtliche Unternehmensgeschicke sowohl der [REDACTED] Gesellschaften als auch der Betreibergesellschaften der Windparks allein vom Angeklagten gelenkt wurden. Insbesondere war er auch gerade im Verhältnis zu den beiden anderen zentralen Personen [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] aufgrund seiner Ausbildung als einziger dazu in der Lage.

II.

Das Anlagemodell:

Nach dem vom Angeklagten erarbeiteten Anlagemodell wurden die zu errichtenden Windparks von Betreibergesellschaften, die zunächst in der Rechtsform der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts gegründet und nach Beitritt aller Anleger in GmbHs & Co. KGs umgewandelt wurden, betrieben: Daher wurde für jede Betreibergesellschaft ein zu zeichnendes Gesellschaftskapital, dessen Höhe sich an den Errichtungs- und Finanzierungskosten orientierte, ausgewiesen. Die zuwerbenden Anleger konnten sich nun an diesem Zeichnungskapital beteiligen.

Nach Umwandlung in die jeweilige GmbH und Co. KG wurde Komplementärgesellschafterin die dem jeweiligen Windpark entsprechende Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH. Die Windkraftanlagen wurden durch die [REDACTED] KG" geplant und schlüsselfertig errichtet. Die Betreibergesellschaften betrieben jeweils bis zu 14 Windkraftanlagen, die zu jeweils einem Windkraftanlagenpark zusammengefasst wurden. Die Finanzierung erfolgte durch Großbanken, wobei ein Teil durch Darlehen der Deutschen Ausgleichsbank, ein weiterer Anteil durch ERP-Darlehen und ein letzter Anteil durch Bankdarlehen finanziert wurde. In den jeweiligen Anlageprospekten wurde das zuvor errechnete Zeichnungskapital für die Windparkbetreibergesellschaften ausgewiesen. Das von den Anlegern aufbrachte Eigenkapital wurde in voller Höhe in eine oder mehrere Rentenversicherungen bei der [REDACTED] "Versicherung" investiert. Aus einer Verzinsung bis zu 8 % pro Jahr sollte die Tilgung der Darlehen der Deutschen Ausgleichsbank bei einer Laufzeit von 15 Jahren erfolgen. Die übrigen Darlehen sollten durch die Erlöse aus dem Verkauf des erzeugten Stroms getilgt werden (so genannte „Cash-Flow-Tilgung“). Nachdem sich die Erträge der Windparks nicht wie erhofft entwickelt hatten, wurden die eingezahlten Beträge später in Fonds der Commerzbank uminvestiert, die jedoch in der Folgezeit ebenfalls nicht die erhofften Gewinne abwarfen. Die Geschäftsführung der Betreibergesellschaften war zunächst von Firmen der [REDACTED] Gruppe übernommen worden. Nachdem sich aber bei allen Windparks auf den Gesellschafterversammlungen im Zeitraum 2002/2003 nach Auffassung der Anleger ein deutliches Missmanagement zeigte und sich zudem die Anleger der verschiedenen [REDACTED]-Windparks miteinander in Verbindung gesetzt und ihre Erfahrungen ausgetauscht hatten, gründeten die Anleger Beiräte, die sich über den Zustand der jeweiligen Windparks informierten. Teils war dies nur nach Überwindung erheblicher Widerstände seitens der [REDACTED]-Leitung möglich. Nachdem die Beiräte weitere

Informationen eingeholt hatten und festgestellt worden war, dass nach deren Ansicht „alles im Argen“ lag, wurden auf den Gesellschafterversammlungen nach und nach die Geschäftsführer mit [REDACTED] Bezug durch externe Personen ausgetauscht. Diese stellten dann fest, dass ein gewinnbringender Betrieb der Anlagen aufgrund hoher Außenstände, schlechten Wartungszustandes der Anlagen und zum Teil – etwa beim Windpark [REDACTED] sogar fehlender Kabelrechte nicht möglich war. Bei [REDACTED] wurde zudem festgestellt, dass die Haftung der Anleger gegenüber der Bank nicht beschränkt worden war.

Zudem galt es, die noch bestehenden Verbindlichkeiten abzulösen, was neue Umfinanzierungen erforderlich machte. Dies hatte zur Folge, dass beim Windpark [REDACTED] die Anleger 40 % ihrer ursprünglichen Einlage nachschießen mussten. Beim Park [REDACTED] wird die Lücke von 3-3,5 Mio EUR erst in ca. 15 Jahren gedeckt sein; erst dann wäre eventuell mit einer Gewinnausschüttung zu rechnen, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass die dann über 20 Jahre alten Anlagen nicht mehr rentierlich betrieben werden können. Für [REDACTED] hat die Bank wegen des hohen finanziellen Risikos der Umfinanzierung Auszahlungen abgelehnt – nach Darlegung der jetzigen Geschäftsführer der Betreibergesellschaften müssen die Anleger unter Berücksichtigung von für 20 Jahre garantierten Einspeisungserlösen nach dem EGG Nachschusspflichten befürchten, was auch für den Windpark [REDACTED] gilt.

III.

Die wahrheitswidrigen bzw. unvollständigen Angaben in den Exposés bzw. Prospekten:

Zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt vor Dezember 1999 fasste der Angeklagte den Vorsatz, in den zu veröffentlichenden Exposés bzw. Prospekten für die zu errichtenden Windparks wahrheitswidrige bzw. unvollständige Angaben zu machen, um potentielle Anleger dazu zu bewegen, ihr Geld in das oben beschriebene Anlagenmodell zu investieren. Auch wenn die Exposés bzw. Prospekte von der [REDACTED] AG und Co. KG bzw. im Falle des Windparks [REDACTED] von der [REDACTED] AG und Co. KG, für die offiziell jeweils der ehemalige Mitangeklagte [REDACTED] und/oder der ehemalige Mitangeklagte [REDACTED]

verantwortlich zeichneten, herausgegeben wurden, war für die inhaltliche Ausgestaltung dieser Verträge faktisch allein der Angeklagte verantwortlich. Insgesamt gibt es drei Themenkomplexe, zu denen wahrheitswidrige bzw. unvollständige Angaben in den Prospekten enthalten waren, und zwar Angaben zu den zu erwartenden Erträgen, Angaben zu Kosten der Finanzierungsvermittlung des ehemaligen Mitangeklagten [REDACTED] In Kenntnis dessen, dass keine Gegenleistung erbracht werden würde und das Geld im „Kick-Back-Verfahren“ im Wesentlichen zurück in die [REDACTED] Gruppe geleitet werden sollte, sowie Angaben zur steuerlichen Absetzbarkeit der Verluste in den Anfangsjahren in sicherer Kenntnis dessen, dass eine Absetzbarkeit aufgrund der Abschlüsse der Generalunternehmerverträge nach dem Stichtag 05. März 1999 (und damit unter Geltung des § 2 b EStG) nicht in Betracht kommen würde.

Durch das Steuerentlastungsgesetz für die Jahre 1999, 2000 und 2001 war nämlich § 2 b EStG neu eingeführt worden, wonach die Möglichkeit, Verluste aus Unternehmensbeteiligungen, die durch die Beteiligung an Gesellschaften begründet wurden, steuerlich mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten zu verrechnen und somit die Steuerlast der Anleger zu verringern, stark eingeschränkt wurde. Nach der neuen Norm war zunächst Voraussetzung, dass bei dem Erwerb oder der Begründung der Einkunftsquelle, im vorliegenden Verfahren also die Eingehung der Beteiligung an den Betreibergesellschaften, die Erzielung eines steuerlichen Vorteils nicht im Vordergrund stand. Die Erzielung eines steuerlichen Vorteils stände hiernach dann im Vordergrund, wenn nach dem Betriebskonzept der Gesellschaft die Rendite auf das einzusetzende Kapital nach Steuern mehr als das Doppelte dieser Rendite vor Steuern beträgt und ihre Betriebsführung überwiegend auf diesem Umstand beruht. Zudem war nach der neuen gesetzlichen Regelung eine Verrechnung der Verluste in den Anfangsjahren erst mit zukünftigen Gewinnen möglich, jedoch nicht mehr mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten. Die Neuregelung hätte damit zur Folge gehabt, dass eine Beteiligung der Anleger an den Betreibergesellschaften der [REDACTED] Windparks für Anleger steuerlich bedeutend weniger interessant gewesen wäre. Allerdings sah das Gesetz in § 52 Abs. 4 S. 2 EStG eine Übergangsregelung vor, nachdem vor dem 05. März 1999 abgeschlossene Verträge über die Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsgutes noch der alten Regelung unterfielen, sofern die Beteiligung des Steuerpflichtigen an der Gesellschaft vor dem 01. Januar 2001 erfolgte. Im Falle der Anschaffung musste der obligatorische Vertrag vor dem 05.

März 1999 abgeschlossen worden sein, im Falle der Herstellung eines Wirtschaftsgutes musste mit der Herstellung vor dem 05. März 1999 begonnen worden sein.

Im vorliegenden Fall erstellten die Betreibergesellschaften die Windkraftanlagen nicht selbst, sondern ließen sie eigenverantwortlich durch die oben näher beschriebene [REDACTED] AG und Co. KG errichten und erwarben sie schließlich schlüsselfertig bis zu einem bestimmten vertraglich vereinbarten Termin, so dass für die Nichtanwendung des § 2 b EStG die Abschlüsse der jeweiligen Anschaffungsverträge über die Windkraftanlagen vor dem 05. März 1999 liegen mussten, um in den Genuss der Übergangsregelung zu kommen und die Anlageform aus steuerlichen Gründen für die potentiellen Anleger interessanter zu machen.

Bezogen auf die einzelnen Windparks stellen sich diese Angaben wie folgt dar:

1. Windpark [REDACTED]

In dem am 01. Dezember 1999 veröffentlichten Exposé des Windparks [REDACTED] befinden sich wahrheitswidrige bzw. unvollständige Angaben zu den zu erwartenden Erträgen, den Kosten der Finanzierungsvermittlung der [REDACTED] GmbH und der steuerlichen Absetzbarkeit der Verluste.

a) Die Angaben zu den zu erwartenden Erträgen:

Auf Seite 4/5 des Exposés zum Windpark [REDACTED], in dem 5 Windkraftanlagen des Typs Fuhrländer 1000/70/54 errichtet und betrieben werden sollten, ist auf Veranlassung des Angeklagten ausgeführt: „Es wurden mehrere Windgutachten erstellt, die für einen Inlandsstandort mittlere Windgeschwindigkeiten von über 5,6 m/sec ausweisen. Verbunden mit einer für die Energieerzeugung mit Windenergieanlagen günstigen Verteilung der Windgeschwindigkeiten wurde nach Abzug von Verlusten und Sicherheitsfaktoren eine prognostizierte Energieernte von über 1,45 Millionen KWh pro Jahr und Anlage ermittelt....“, mithin für den gesamten Windpark 7,25 Milli-

onen KWh pro Jahr. Die Gutachten wurden erstellt von Frau [REDACTED] in [REDACTED] und der [REDACTED] in [REDACTED].

Tatsächlich existierten aber, wie dem Angeklagten auch bekannt war, zum Zeitpunkt der Herausgabe des Exposés weitere Berechnungen bzw. Sachverständigengutachten, die deutlich niedrigere Ertragsprognosen auswarfen. Die dort berechneten Erträge wurden weder in die Berechnung der veröffentlichten Ertragszahlen einbezogen noch wurde erwähnt, dass diese Gutachten überhaupt vorliegen. Insgesamt existierten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Exposés vier Berechnungen:

Eine Berechnung der Sachverständigen [REDACTED] vom 06. Juli 1999 kam zum Ergebnis, dass für den Standort 1,135 Millionen KWh pro Jahr und Anlage zu erwarten wären. Ein Gutachten derselben Sachverständigen vom 12. September 1999 ging von einer zu erwartenden Ertragsmenge von 1,495 Millionen KWh pro Jahr und Anlage. In diesem Gutachten war lediglich ein Abschlag für Luftdichte vorgenommen worden; die Sachverständige hatte allerdings empfohlen, noch weitere Abschläge vorzunehmen, so dass sich bereinigt ein zu erwartender Ertrag von lediglich 1,218 Millionen KWh pro Jahr und Anlage ergeben hätte. Schließlich existiert ein Gutachten der [REDACTED] vom 22. Juli 1999, das zu einem zu erwartenden Ertragswert von 1,359 Millionen KWh pro Jahr und Anlage kommt. Selbst, wenn man nun zugunsten des Angeklagten die wissenschaftlich umstrittenen empfohlenen Abschläge aus dem zweiten Gutachten außer Acht lässt und insoweit vom Bruttoertrag von 1,495 Millionen KWh pro Jahr und Anlage ausgeht, ergibt sich im Durchschnitt dieser drei Gutachten lediglich eine zu erwartende Ertragsmenge von 1,330 Millionen KWh pro Jahr und Anlage.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass ein weiteres Gutachten der Firma [REDACTED] [REDACTED] vom 22. Juli 1999 vorliegt, das zwar zu einem Ergebnis von 1,44 Millionen KWh pro Jahr und Anlage kommt, allerdings von einer anderen Nabenhöhe ausgeht. Diesem Gutachten liegt eine Nabenhöhe von 72 Metern zugrunde, während nach dem Prospekt Anlagen mit einer Nabenhöhe von lediglich 70 Metern, die auch den übrigen erwähnten Gutachten und Berechnungen zugrunde gelegen hat, gebaut werden sollten (und auch später gebaut wurden).

Tatsächlich erwirtschaftete der Windpark im Jahr 2000 5,579 Millionen KWh, im Jahr 2001 5,327 Millionen KWh, im Jahr 2002 5,662 Millionen KWh und im Jahr 2003 4,857 Millionen KWh.

b) Die Angaben zu den Binnenprovisionen [REDACTED]

Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt vor Veröffentlichung der Prospekte fasste der Angeklagte gemeinsam mit dem ehemaligen Mitangeklagten [REDACTED] den Vorsatz, den Anlegern der jeweiligen Windparks Kosten für eine angebliche Finanzierungsvermittlung durch die [REDACTED] mbH in Rechnung zu stellen; die dafür jedoch keine Gegenleistung erbringen, sondern lediglich die insoweit eingenommenen Beträge unter Abzug einer Provision für [REDACTED] an die Unternehmen der [REDACTED] Gruppe weiterleiten sollte.

In der Folgezeit schlossen die Betreibergesellschaften der entsprechenden Windparks, jeweils vertreten durch ihren Geschäftsführer, den ehemaligen Mitangeklagten [REDACTED], mit der [REDACTED] mbH, vertreten durch [REDACTED] so genannte „Verträge über die Vermittlung einer Fremdfinanzierung“, in denen jeweils eine Vergütung für die Vermittlung von Fremdfinanzierungen zugunsten der [REDACTED] mbH vereinbart wurde. Diese Verträge wurden auf Veranlassung des Angeklagten in den Anhang der jeweils verwendeten Exposés bzw. Prospekte aufgenommen. Gemäß § 4 Abs. 1 des im Exposé [REDACTED] abgedruckten Fremdfinanzierungsvertrages sollte die [REDACTED] mbH für Fremdfinanzierungsleistungen eine pauschale Vergütung in Höhe von 150.000,00 DM erhalten. Im Exposé waren zudem die Kosten für die Vermittlung für Fremdfinanzierungen gesondert ausgewiesen.

In Absprache mit dem Angeklagten erbrachte [REDACTED] allerdings keine oder lediglich völlig untergeordnete Finanzierungsdienstleistungen, während tatsächlich die entsprechenden Fremdfinanzierungsdienstleistungen im Wesentlichen von Mitarbeitern der [REDACTED] Gruppe, allen voran dem Zeugen [REDACTED] erbracht wurden. [REDACTED] hatte bestenfalls im Vorfeld kleinere Recherchen darüber angestellt, welche Banken überhaupt wegen einer Finanzierung angesprochen werden könnten.

In Ausführung des Tatplans flossen der Firma [REDACTED] am 28. Dezember 1999 von der Betreibergesellschaft 150.000,00 DM zu und bereits am selben Tag verrechnete [REDACTED] diesen Betrag mit angeblichen Leistungen der „[REDACTED] AG und Co. KG“ (also eben nicht mit Leistungen der Betreibergesellschaft) in Höhe von 140.000,00 DM. Die übrigen 10.000,00 DM behielt er für sich.

c) Die Angaben zur steuerlichen Absetzbarkeit:

In dem für den Windpark [REDACTED] auf Veranlassung des Angeklagten durch die „[REDACTED] AG und Co. KG“ am 01. Dezember 1999 veröffentlichten Exposé ist als Anlage der Generalunternehmervertrag zwischen der [REDACTED] AG und Co. KG und der [REDACTED] bürgerlichen Rechts abgedruckt. Dieser von den ehemaligen Mitangeklagten [REDACTED] und [REDACTED] für die [REDACTED] AG und Co. KG sowie vom ehemaligen Mitangeklagten [REDACTED] für die Betreibergesellschaft unterschriebene Vertrag war auf den 08. Februar 1999 datiert; in seinem § 1 Abs. 1 war die Rede von der Errichtung von fünf Windkraftanlagen. Tatsächlich ist der Generalunternehmervertrag frühestens Ende November 1999 abgeschlossen worden.

Auf Seite 7/8 des Exposés ist auf Veranlassung des Angeklagten ausgeführt: „Aus haftungsrechtlichen Gründen müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass in der Anlaufphase, die durchaus einige Jahre dauern kann, Verluste aus der gewerblichen Tätigkeit erwirtschaftet werden, die als Verlustzuweisungen auf die Anleger verteilt werden...Die Anlage unterliegt nach unserer Auffassung nicht den Bestimmungen des § 2 b Einkommenssteuergesetz, da die Gesellschaft bereits vor dem 05. März 1999 gegründet wurde und der Generalunternehmervertrag vor diesem Datum geschlossen wurde. Des Weiteren wurde der Bauantrag bereits im Februar 1999 gestellt. Die prognostizierten Verlustzuweisungen für die Anleger betragen für 1999 ca. 190 %, für 2000 ca. 21 % und für 2001 ca. 43 %“. Die Anleger wurden also, auch wenn im Exposé behauptet wird, die steuerliche Wirkung der Verlustzuweisungen in den Anfangsjahren seien nicht der eigentliche Sinn der Investition in den Windpark, sondern es gehe lediglich um umweltfreundliche Energieerzeugung, letztlich damit gelockt, in den Anfangsjahren zwischen 190 % und 21 % ihres Anlagebetrages als

steuerliche Verluste geltend machen zu können, obwohl dem Angeklagten bekannt war, dass die Generalunternehmerverträge erst nach dem Stichtag 05. März 1999 geschlossen worden waren und damit in Folge der Nichtanwendbarkeit der Übergangsvorschrift des § 52 Abs. 4 EStG eine Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten nicht mehr möglich war.

d) Das Gefährdungspotential des Windparks [REDACTED]

Insgesamt legten die Anleger (unter Außerachtlassung etwaiger Beteiligungen durch [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], für diesen Windpark ein Gesamtvolumen von 2.875.000 DM an. Die erworbenen Anteile an der Betreibergesellschaft sind nicht verkäuflich. Erträge wurden bislang nicht ausgeschüttet, da zunächst angehäuften Schulden beglichen werden mussten; gegebenenfalls ist sogar noch damit zu rechnen, dass die Anleger gemäß § 10 des „Gesellschaftsvertrages der [REDACTED] Bürgerlichen Rechts mit Haftungsbeschränkung“ in Höhe des doppelt gezeichneten Kapitals in eine Nachschusshaftung eintreten müssen. Zwar heißt es auf Seite 14/15 des Exposé, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die zuständigen Finanzverwaltungen einzelne Sachverhalte anders beurteilen, so dass sich dann die finanziellen Vorteile für den Gesellschafter unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte entsprechend vermindern würden, doch ist dieser Zusatz irrelevant, da [REDACTED] in sicherem Kenntnis der Anwendbarkeit von § 2 b EStG und der daraus resultierenden fehlenden Absetzbarkeit von Verlusten eine solche suggerierte.

2. Windpark [REDACTED]

a) Die Angaben zu den zu erwartenden Erträgen

Im Prospekt für den Windpark [REDACTED] am 10. April 2000 herausgegeben, wird auf Veranlassung des Angeklagten auf Seite 13 ausgeführt: „Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit am Standort beträgt im Jahresmittel 6,3 m/sec in 60 Metern Nabenhöhe. Eine Windkraftanlage des gewählten Typs Südwind S 46/750 wird demnach pro durchschnittlichem „Windjahr“ ca. 1.265.000 kWh erzeugen.“ Auf Seite 4

heißt es, dass 10 Windkraftanlagen dieses Typs errichtet werden sollen. Auf Seite 49 des Prospekts wurde für die Berechnung Bezug auf die Gutachten der Gutachter [REDACTED] und [REDACTED] genommen.

Es existiert zwar ein Gutachten der Firma [REDACTED] von Januar 1998, jedoch nicht für den Standort [REDACTED] sondern für [REDACTED] bei [REDACTED] und es bezieht sich auch nicht auf die verwendeten Anlagen Südwind S 46 im Windpark, sondern auf 4 einzeln stehende Anlagen der Typen Enercon E 40, Vestas V 44, Tacke TW 600e und Nordex N-43. Die dort berechneten Zahlen waren auf den geplanten Windpark [REDACTED] nicht übertragbar. Das in Bezug genommene Gutachten des Ingenieurbüros [REDACTED] dessen Inhaber unter anderem der ehemalige Mitangeklagte [REDACTED] war, vom 22. Oktober 1999 bezog sich ebenfalls nicht auf Windkraftanlagen des Typs Südwind S.46, sondern auf lediglich eine Anlage mit der Bezeichnung S 50 und einem Rotordurchmesser von 50 Metern anstatt einem solchen von 46 Metern beim Typ Südwind S 46. Dieses Gutachten wurde in Bezug genommen, obwohl bereits vor Erstattung des Gutachtens festgestanden hatte, dass lediglich die kleineren Anlagen vom Typ S 46 gebaut werden sollten.

Schließlich existiert das zitierte Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 27. Juli 1999, das zwar zu einem Jahresertrag von 1.320.000 KWh pro Jahr und Anlage kommt und auch einen Abschlag von 10 % berücksichtigt, sich jedoch lediglich auf eine einzelne Anlage vom Typ S 46 bezieht. Diese Berechnung beruht lediglich auf theoretischen Werten, da sie sich lediglich auf eine Einzelanlage bezieht. Darüber hinaus sind noch Abschläge für Parkwirkung (dies beschreibt den Effekt, dass sich Windkraftanlagen in einem Windpark gegenseitig den Wind wegnehmen), von 3 % bis 10 %, Stillstandzeiten sowie für die Unsicherheit der Berechnungsmethode (10 %) zu berücksichtigen. Demnach sind bis zu 25 % des berechneten Bruttobetrag von 1.463.882 KWh (in den oben angegebenen 1.320.000 KWh ist bereits ein Abschlag von 10 % enthalten) in Abzug zu bringen. Unter Berücksichtigung dieser Berechnung wäre mit einem bereinigten Nettoertrag von 1.097.910,75 KWh pro Jahr und Anlage bzw. 10.979.108 KWh pro Jahr für den Park zu rechnen gewesen.

Auch, wenn die entsprechenden Sicherheitsabschläge zur damaligen Zeit unter Fachleuten umstritten waren, ist zu berücksichtigen, dass im Prospekt auf Seite 45

ausgeführt ist: „Die den Prognoserechnungen zugrunde gelegten Energieerträge beruhen auf mehreren unabhängigen Windgutachten, abzüglich eines ausreichenden Sicherheitsabschlages. Ausgehend von den Daten langjähriger Windmessreihen wurden diese Gutachten mit allgemein anerkannten Methoden zur Berechnung der Strömungsverhältnisse angefertigt.... Der in der Wirtschaftlichkeitsprognose für den Stromverkauf zugrunde gelegte Parkwirkungsgrad wurde bereits berücksichtigt. Es wurden eine übliche Verfügbarkeit der Anlagen von 98 % (incl. Netzverluste und Eigenverbrauch) sowie ein weiterer Abschlag von rund 12 % angenommen, wovon 7 % den Parkwirkungseffekt widerspiegeln.“

Durch diese Prospektangabe wurde den Anlegern durch den Angeklagten suggeriert, dass mehrere Sachverständige unter Berücksichtigung des Parkwirkungsgrades und der erforderlichen Abschläge prognostizierte Erträge von 12.650.000 KWh pro Jahr für den gesamten Park errechnet hätten. Tatsächlich aber, wurde, wie ausgeführt, nur ein einziges Gutachten zum tatsächlichen Standort und zum verwendeten Anlagentyp erstellt und wurden die darin vorgesehenen Abschläge gerade nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Tatsächlich erwirtschaftete der Windpark [REDACTED] in der Folgezeit lediglich im Jahr 2001 10,1 Millionen KWh, im Jahr 2002 8,87 Millionen KWh und im Jahr 2003 7,1 Millionen KWh.

b) Die Angaben zu den Binnenprovisionen [REDACTED]

Im Anlageprospekt für den Windpark [REDACTED] ist auf Seite 22 auf Veranlassung des Angeklagten eine Investitionsrechnung für fünf Windkraftanlagen vom Typ Südwind F 46 aufgeführt, in der die Kosten für die Finanzierungsvermittlung mit 100.000,00 DM angegeben sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Rechnung für fünf Windkraftanlagen um lediglich einen der zwei geplanten Windparks [REDACTED] handelt. Ebenso ist der „Vertrag über die Vermittlung einer Fremdfinanzierung“ zwischen der Betreibergesellschaft von [REDACTED] und der [REDACTED] mbH abgedruckt, in dessen § 4 Abs. 1 es heißt, dass der Vermittler eine pauschale Vergütung in Höhe von 100.000,00 DM für die beschriebenen Leistungen erhalten

-76

soll. Ein identischer Vertrag, allerdings mit einer vorgesehenen Vergütung von 130.000,00 DM existiert für [REDACTED]. In der Folge stellte [REDACTED] unter dem 17. Mai 2000 beiden Betreiber-GbRs je 100.000,00 DM für Finanzierungsvermittlung in Rechnung; am 07. Juni 2000 zahlten beide GbRs jeweils 100.000,00 DM. Nachdem die [REDACTED] AG und Co. KG der [REDACTED] GmbH über eine Abdeckrechnung unter dem 29. Mai 2000 180.000,00 DM für „Unterstützung bei der Finanzierungsvermittlung Projekt Windpark [REDACTED]“ berechnet hatte, überwies die [REDACTED] GmbH am 07. Juni 2000 200.000,00 DM mit dem Verwendungszweck „Abschlag Unterstützung Finanzierungsvermittlung“ an die [REDACTED] AG und Co. KG.

Wiederum hatte [REDACTED] keinerlei oder bestenfalls die oben unter B III 1 b) dargestellten geringfügigen Leistungen erbracht.

c) Die Angaben zur steuerlichen Absetzbarkeit:

Am 10. April 2000 veröffentlichte die [REDACTED] AG und Co.KG* einen Prospekt für den Windpark [REDACTED] in der Gemarkung [REDACTED] (Stadt [REDACTED]). Diesem Prospekt war als Anlage der „Generalunternehmervertrag vom 08. Februar 1999 in der Fassung vom 18. Februar 2000“ beigegeben. In ihm wurden für die [REDACTED] AG und Co. KG als Vertreter die Vorstände der Komplementärin, [REDACTED] und [REDACTED] angegeben und für die Betreibergesellschaft die Gesellschafter [REDACTED] sowie der Zeuge [REDACTED]. Tatsächlich sind die entsprechenden Generalunternehmerverträge frühestens Anfang 2000 gefertigt worden. Im Prospekt ist lediglich der Generalunternehmervertrag für [REDACTED] enthalten, derjenige für [REDACTED] ist allerdings mit diesem identisch, wurde von denselben Gesellschaften mit denselben Vertretern unterzeichnet und ebenfalls auf den 08. Februar 1999 zurückdatiert, obwohl er frühestens Anfang 2000 abgeschlossen wurde.

Im Prospekt heißt es auf Veranlassung des Angeklagten auf Seite 41: „... vielmehr greift vorliegend die Vorschrift des § 52 Abs. 4 EStG ein. Die zum 08.02.1999 abgeschlossenen Generalunternehmerverträge und die zum 15.01.1999, mit Änderung vom 06.09.1999, abgeschlossenen Gesellschaftsverträge sind nach unserer Ansicht

Indiz dafür, dass der § 2 b EStG nicht anzuwenden ist. Insbesondere der vor dem 05.03.1999 abgeschlossene Generalunternehmervertrag konkretisiert und belegt die nach § 52 Abs. 4 S. 2 EStG erforderliche Anschaffung des Wirtschaftsgutes vor dem 05.03.1999. Zu möglichen Auswirkungen des § 2 b EStG auf der Beteiligung am Projekt [REDACTED] sollten Sie daher zusätzlich Ihren steuerlichen Berater zu den hierzu gegebenen Informationen befragen".

Wiederum war dem Angeklagten bei der Veröffentlichung des Prospektes mit der entsprechenden Passage bewusst, dass aufgrund der Rückdatierung der Generalunternehmerverträge eine steuerliche Absetzbarkeit auf gar keinen Fall mehr in Betracht kommen würde.

d) Das Gefährdungspotential des Windparks [REDACTED]

Insgesamt investierten die Anleger im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben im Prospekt [REDACTED] wiederum bereinigt um die Beteiligungen des Angeklagten und der ehemaligen Mitangeklagten einen Betrag von 5.000.000,00 DM (davon 2.500.000,00 DM für [REDACTED] und 2.500.000,00 DM für [REDACTED]). Auch hier wurden bislang keine Gewinnausschüttungen vorgenommen, sind die Beteiligungen unverkäuflich und müssen die Anleger mit einer erheblichen Nachschussforderung (im Falle von [REDACTED] gemäß § 10 Abs. 1 des entsprechenden Gesellschaftsvertrages in Höhe des 2,8-fachen gezeichneten Kapitals) rechnen.

3. Windpark [REDACTED]

a) Die Angaben zu den Binnenprovisionen [REDACTED]

Im Prospekt sind auf Veranlassung des Angeklagten zwei „Verträge über die Vermittlung einer Fremdfinanzierung“ zwischen den Betreibergesellschaften [REDACTED] und der [REDACTED] mbH vom 31. Mai 2000 abgedruckt, jeweils unterzeichnet vom [REDACTED] und [REDACTED]. In deren

§ 4 Abs. 1 ist jeweils eine Pauschalvergütung für die [REDACTED] GmbH für die Vermittlung von Fremdfinanzierungsleistungen vorgesehen, und zwar für [REDACTED] in Höhe von 110.920,00 DM und für [REDACTED] in Höhe von 98.000,80 DM. Die [REDACTED] GmbH stellte unter dem 12. Juli 2000 der Betreibergesellschaft von [REDACTED] 110.920,00 DM für Finanzdienstleistungen in Rechnung und unter dem selben Datum der Betreibergesellschaft von [REDACTED] 98.000,80 DM. Beide haben die Rechnungen am 21. Juli 2000 beglichen. In der Folgezeit überwies die [REDACTED] GmbH am 24. Juli 2000 150.000,00 DM an die [REDACTED] AG und Co. KG für „Unterstützung Finanzierung“ und am 22. August 2000 weitere 35.000,00 DM ebenfalls an die [REDACTED] AG und Co. KG für „Rest Finanzierungsvermittlung“.

Der gesondert verfolgte [REDACTED] hatte auch hier keine Finanzierungen vermittelt, sondern bestenfalls zu vernachlässigende Vorarbeiten (s. oben B III 1 b)) erbracht.

b) Die Angaben zur steuerlichen Absetzbarkeit:

Für den Windpark [REDACTED] veröffentlichte die [REDACTED] AG und Co. KG am 13. Juli 2000 den Anlegerprospekt. Diesem Prospekt waren als Anlage die Generalunternehmerverträge zwischen der [REDACTED] AG und Co. KG sowie der [REDACTED] Bürgerlichen Rechts und zwischen der [REDACTED] AG und Co. KG und der [REDACTED] Bürgerlichen Rechts beigelegt. In beiden Verträgen waren für die [REDACTED] AG und Co. KG der ehemalige Mitangeklagte [REDACTED] und für die beiden Betreibergesellschaften jeweils die Gesellschafter [REDACTED] sowie die [REDACTED] GmbH und die [REDACTED] AG, beide vertreten durch den ehemaligen Mitangeklagten [REDACTED] angegeben. Die Generalunternehmerverträge datierten vom 17. Januar 1999 und trugen in einer Fußnote den Zusatz „in der Fassung vom 30.06.2000“. Diese Verträge waren tatsächlich frühestens im Mai 2000 abgeschlossen worden.

Im Prospekt für [REDACTED] ist auf Veranlassung des Angeklagten auf Seite 5 unter dem Punkt „steuerliche Ergebnisse“ ausgeführt: „Im Rahmen unserer Aufklärungspflichtigen weisen wir Sie daraufhin, dass laut Ergebnis Prognoseberechnung in den

ersten Betriebsjahren folgende Ergebnisse anfallen werden: 2000: - 235 %, 2001: - 13 %, 2002: - 2 %, 2003: - 11 %, 2004: - 6 %, Summe: - 241 %." Auf Seite 27 heißt es unter Punkt 4.3.1.2 b mit der Bezeichnung „negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften oder ähnlichen Modellen (§ 2 b EStG)“ nach einer Erläuterung der Einführung von § 2 b EStG und den Folgen für bestimmte Anlageformen: „Der Gesetzgeber hat so genannte Altfälle von dem Anwendungsbereich des § 2 b EStG ausgenommen. Diese liegen unter anderem vor, wenn das Wirtschaftsgut der Einkunftserzielung vor dem 05.03.1999 durch einen rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag angeschafft wurde und der Steuerpflichtige der Gesellschaft bis zum 31.12.2000 beigetreten ist. Der Prospektherausgeber geht davon aus, dass es sich hier um einen nicht von § 2 b EStG erfassten Fall handelt, so dass die Verlustabzugsmöglichkeiten nicht von der neuen Regelung des § 2 b EStG eingeschränkt werden. Vielmehr greift vorliegend die Vorschrift § 52 Abs. 4 EStG ein..... Die Gesellschaften wurden mit Verträgen vom 17.01.1999 gegründet. Diese Verträge wurden am 29.08.1999 und 30.06.2000 geändert, bzw. ergänzt. Am 17.01.1999 wurden Generalunternehmerverträge abgeschlossen, die die Anschaffung der Windkraftanlagen zum Gegenstand haben. Insbesondere der im Januar 1999 abgeschlossene Generalunternehmervertrag konkretisiert und belegt die nach § 52 Abs. 4 S. 2 EStG erforderliche verbindlich vereinbarte Anschaffung der Wirtschaftsgüter. Bitte lassen Sie die vorstehend wiedergegebene steuerliche Beurteilung durch Ihren persönlichen steuerlichen Berater prüfen und bestätigen.“

Wiederum wurde diese Passage vom Angeklagten in voller Kenntnis dessen veröffentlicht, dass aufgrund des Abschlusses der Generalunternehmerverträge nach dem 05.03.1999 eine steuerliche Absetzbarkeit der Verluste nicht gegeben war.

c) Das Gefährdungspotential des Windparks [REDACTED]

Die von den Anlegern in den [REDACTED] investierten Beträge belaufen sich auf 3.106.000,00 DM für [REDACTED] sowie 2.494.000,00 DM für [REDACTED] insgesamt also auf 5.600.000,00 DM. Auch hier sind die Beteiligungen wirtschaftlich wertlos, es wurden bislang keine Gewinne erzielt und müssen die

Anleger gegebenenfalls mit erheblichen Nachschüssen rechnen, die sich nach den Gesellschaftsverträgen sowohl für [REDACTED] als auch für [REDACTED] für das jeweils 2,5-fache des gezeichneten Kapitals belaufen. Wie bei allen anderen Windparks haben im Hinblick auf die bereits anerkannten steuerlichen Vorteile die Finanzämter wegen der Rückdatierung der Generalunternehmerverträge bereits damit begonnen, Korrekturbescheide zu versenden und die gewährten Steuervorteile von den Anlegern zurückzufordern.

4. Windpark [REDACTED]:

a) Die Angaben zu den Binnenprovisionen [REDACTED]

Im Prospekt für den Windpark [REDACTED] vom 06. Oktober 2000 finden sich auf Veranlassung des Angeklagten wahrheitswidrige bzw. unvollständige Angaben zu den Binnenprovisionen [REDACTED] und der steuerlichen Absetzbarkeit der Verluste.

Wie bei den anderen Windparks sind auch beim Windpark [REDACTED] die Kosten für die Finanzierungsvermittlung mit 75.000,00 DM separat ausgewiesen und ist im Anhang der „Vertrag über die Vermittlung einer Fremdfinanzierung“ zwischen der Betreibergesellschaft [REDACTED] und der [REDACTED] mbH vom 30. Juni 2000 in der Fassung vom 25. Juli 2000, unterzeichnet von [REDACTED] und [REDACTED], abgedruckt. In dessen § 4 Abs. 1 ist die bereits genannte Pauschalvergütung für die Vermittlertätigkeit in Höhe von 75.000,00 DM vorgesehen.

Die [REDACTED] GmbH stellte insoweit unter dem 23. August 2000 der Betreibergesellschaft 75.000,00 DM für Finanzierungsvermittlung in Rechnung, die am 30. Oktober 2000 beglichen wurde. Am 02. November 2000 überwies die [REDACTED] GmbH 44.000,00 DM an die [REDACTED] AG und Co. KG für „Unterstützung [REDACTED]“ und zwar auf der Grundlage einer von dieser gestellten Rechnung vom 30. Oktober 2000. Wiederum lag der Zahlung durch die Betreibergesellschaft keine

oder allenfalls eine untergeordnete (s.o. B III B III 1b) Gegenleistung der [REDACTED] GmbH zugrunde.

b) Die Angaben zur steuerlichen Absetzbarkeit:

Für den Windpark [REDACTED] gab die [REDACTED] AG und Co. KG, vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED], am 06. Oktober 2000 auf Veranlassung des Angeklagten, den Prospekt heraus. In diesem Prospekt war als Anlage der „Generalunternehmervertrag vom 17. Januar 1999 in der Fassung vom 25. Juli 2000“ zwischen der [REDACTED] AG und Co. KG, vertreten durch [REDACTED] und der [REDACTED] Bürgerlichen Rechts, vertreten durch die allein vertretungsberechtigte Geschäftsführerin [REDACTED] [REDACTED] AG, vertreten durch den allein vertretungsberechtigten Vorstand [REDACTED], beigelegt. Dieser Generalunternehmervertrag war tatsächlich frühestens im August 2000 geschlossen worden.

Auch in diesem Prospekt wurde (auf Seiten 27/28) entsprechend den Ausführungen zu dem Windpark [REDACTED] auf § 2 b EStG eingegangen. Die Formulierung ist insoweit mit der im Prospekt für [REDACTED] verwendeten identisch (s.o. 3b)). Wiederum wurden die Anleger darauf hingewiesen, die steuerliche Beurteilung durch ihren persönlichen Steuerberater überprüfen und bestätigen zu lassen. Wiederum erfolgte die Veröffentlichung der entsprechenden Passagen auf Veranlassung des Angeklagten in sicherer Kenntnis der fehlenden Absetzbarkeit aufgrund des späteren Abschlusses der Generalunternehmerverträge. Auf Seite 5 des Prospektes wurde von folgenden Gewinnen bzw. steuerlich absetzbaren Verlusten ausgegangen: Für 2000 – 187 %, für 2001 – 71 %, für 2002 – 3 %, für 2003 – 3 %, für 2004 – 6 % und für 2005 – 1 %, Gesamt: - 265 %.

c) Das Gefährdungspotential des Windparks [REDACTED]:

Wiederum bereinigt um die Beteiligungen des Angeklagten und der ehemaligen Mitangeklagten legten die Anleger im Vertrauen auf die Richtigkeit der Prospektangaben 1.635.000,00 DM an. Die Beteiligungen sind, wie bei den anderen Windparks auch, unveräußerlich, Erträge wurden keine ausgeschüttet und auch hier haben die

Anleger gegebenenfalls noch mit hohen Nachforderungen der Gesellschaft zu rechnen. Die Haftung beträgt hier gemäß Gesellschafterbeschluss vom 25. Juli 2000 (Bl. 65 des Prospekts) das 2,7-fache der gezeichneten Einlage. Auch im Falle [REDACTED] hatten die Finanzämter zunächst die steuerliche Absetzbarkeit anerkannt, mittlerweile haben sie allerdings unter Bezugnahme auf die Rückdatierung der Generalunternehmerverträge Korrekturbescheide und Rückzahlungsaufforderungen an die Anleger versandt.

5. Windpark [REDACTED]:

a) Die Angaben zur steuerlichen Absetzbarkeit:

Die [REDACTED] AG und Co. KG gab unter dem 15. Dezember 1999 ein Exposé für den Windpark [REDACTED] heraus. In diesem Prospekt ist der entsprechende Generalunternehmervertrag nicht abgedruckt, es heißt aber auf Seite 7: " Die Beteiligung unterliegt nach unserer Auffassung nicht den Bestimmungen des § 2 b Einkommenssteuergesetz, da die Gesellschaft deutlich vor dem 05.03.1999 gegründet wurde und auch der Kaufvertrag mit dem Projektlieferanten vor diesem Datum geschlossen wurde". Der dem zugrunde liegende Generalunternehmervertrag datiert auf den 18. Dezember 1998 und wurde durch die ehemaligen Mitangeklagten [REDACTED] und [REDACTED] für die [REDACTED] AG und Co. KG sowie durch den Angeklagten und [REDACTED] für die Betreibergesellschaft unterzeichnet. Tatsächlich aber wurde der Vertrag frühestens im Sommer 1999 abgeschlossen.

Das Exposé führt auf Veranlassung des Angeklagten auf Seite 7 aus: " Die Beteiligung unterliegt nach unserer Auffassung nicht den Bestimmungen des § 2 b Einkommenssteuergesetz, da die Gesellschaft deutlich vor dem 05.03.1999 gegründet wurde und auch der Kaufvertrag mit dem Projektlieferanten vor diesem Datum geschlossen wurde. Des Weiteren wurde die Baugenehmigung bereits 1998 erteilt. Die prognostizierten Verlustzuweisungen für die Anleger betragen: Für 1999: ca. 63 %, für 2000: ca. 86 % und für 2001: ca. 25 %." Tatsächlich war auch hier dem Angeklagten bereits bei Veröffentlichung des Prospektes bewusst, dass die Generalunternehmerverträge tatsächlich erst frühestens im Sommer 1999 geschlossen worden

waren, so dass eine steuerliche Absetzbarkeit der Verluste sicher nicht mehr möglich sein würde.

b) Das Gefährdungspotential des Windparks [REDACTED]

Insgesamt investierten die Anleger in den Windpark [REDACTED] (bereinigt um die Beteiligungen des Angeklagten und der ehemaligen Mitangeklagten) einen Betrag von 2.650.000,00 DM. Wie bei allen anderen Windparks sind auch hier die Beteiligungen unveräußerlich, wurden keine Erträge ausgezahlt und haben die Anleger gegebenenfalls mit hohen Nachschussforderungen zu rechnen. Auch hier haben die Finanzämter damit begonnen, die zunächst anerkannten steuerlichen Verluste von den Anlegern zurückzufordern.

6. Windpark [REDACTED]

Der Prospekt für den Windpark [REDACTED] vom 31. Oktober 2000 enthält auf Veranlassung des Angeklagten sowohl unwahre bzw. unvollständige Angaben zu den zu erwartenden Erträgen als auch zu den Provisionen der [REDACTED] GmbH.

a) Die Angaben zu den zu erwartenden Erträgen:

Im genannten Prospekt heißt es auf Seite 11: „Die Berechnung des Energieaufkommens am Standort [REDACTED] basiert auf einem Windgutachten von Frau [REDACTED] [REDACTED] worin von 4 Anlagen mit jeweils zwei 54 m und zwei 56 m Rotoren ausgegangen wird. Bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,7 m/sec in Nabenhöhe ergibt sich eine jährliche Brutto-Produktion von ca. 6.800.000 KWh für alle vier Anlagen.“ Auf Seite 2 wird mitgeteilt, dass die Errichtung von 4 Windkraftanlagen des Typs Fuhrländer 1000 geplant sei. Im Anschluss an die Ausführungen zum Gutachten folgt eine Tabelle, in der die Brutto-Produktion von 6.798.000 KWh pro Jahr um einen Parkwirkungsgrad von 10 %, einen Sicherheitsabschlag von 4 % und einen weiteren Abschlag für Verfügbarkeit und Netzverluste bereinigt eine bereinigte Netto-Produktion für den gesamten Park von 5.800.000 KWh pro Jahr angegeben wird, darunter befindet sich die Angabe von 1.540.000 KWh für den Durchschnitt pro Anlage. Die Anlagen sollten eine Nabenhöhe von 70 Metern haben.

Ein Gutachten für die Konstellation eines Windparks mit zwei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 70 Metern und einem Rotordurchmesser von 54 Metern sowie zwei weiteren Anlagen mit einer Nabenhöhe von 70 Metern und einem Rotordurchmesser von 56 Metern gibt es nicht. Stattdessen existiert ein Gutachten der Firma [REDACTED] vom 19. Oktober 2000, in dem für einen Park mit 4 Anlagen mit einer Nabenhöhe von 70 Metern und einem Rotordurchmesser von 56 Metern lediglich ein Jahresertrag von 4.937.000 KWh bei einer Luftdichte von 1,225 Kilogramm pro m³ ausgeworfen wird. Ebenso gibt es ein weiteres Gutachten desselben Sachverständigen vom gleichen Tage, der für dieselbe Konstellation bei einer Luftdichte von 1,190 Kilogramm pro m³ lediglich zu einem Ertrag von 4.796.000 KWh kommt. Ein weiteres Gutachten [REDACTED] vom 06. Juli 1999 kommt für eine Anlage mit einer Nabenhöhe von 80 Metern (mit zunehmender Nabenhöhe nehmen auch die Erträge zu) und einem Rotordurchmesser von 54 Metern lediglich auf einen Ertrag von 1.302.000 KWh anstatt der im Prospekt durchschnittlich zugrunde gelegten 1.450.000 KWh, wobei dort sogar noch zwei Anlagen mit einem größeren Rotordurchmesser und also einem höheren Ertrag aufgeführt sind.

In Kenntnis der Tatsache, dass kein einziges Gutachten für die konkret geplante Konfiguration vorliegt und Gutachten, die von größeren Rotordurchmessern oder höheren Nabenhöhen ausgehen, dennoch auf niedrigere Ergebnisse kommen als im Prospekt veröffentlicht, ließ der Angeklagte dennoch die höheren Ertragswerte in den Prospekt aufnehmen, ohne auf diese Tatsache hinzuweisen.

Tatsächlich erwirtschaftete der Windpark im Jahr 2001 4,395 Millionen KWh, im Jahr 2002 4,478 Millionen KWh und im Jahr 2003 3,64 Millionen KWh an Stromerträgen.

b) Die Angaben zu den Binnenprovisionen [REDACTED]

Im Prospekt vom 31. Oktober 2000 ist im Anhang der „Vertrag über die Vermittlung einer Fremdfinanzierung“ zwischen der Betreibergesellschaft [REDACTED] und der [REDACTED] [REDACTED] in der Fassung vom 30. August

-7cc-

2000, unterzeichnet von [redacted] und [redacted], abgedruckt. In dessen § 4 Abs. 1 ist eine Pauschalvergütung in Höhe von 120.000,00 DM für die zu erbringenden Finanzierungsdienstleistungen aufgeführt; ebenso werden die Finanzierungskosten separat mit 120.000,00 DM aufgeführt und bezeichnet. Ohne erwähnenswerte Gegenleistungen erbracht zu haben (s.o. B. III 1b), stellte die [redacted] GmbH bereits vor Veröffentlichung des Prospektes unter dem 12. April 2000 der Betreibergesellschaft 120.000,00 DM zur Finanzierungsvermittlung in Rechnung, insoweit offensichtlich aufgrund eines Fremdfinanzierungsvertrages vom 11. Februar 2000, in dem ebenfalls eine Vergütung von 120.000,00 DM vorgesehen war. Die Betreibergesellschaft beglich diese Rechnung am 20. Dezember 2000, der Betrag ging am 21. Dezember 2000 auf dem Konto der [redacted] GmbH ein. Nachdem die [redacted] AG und Co. KG der [redacted] GmbH bereits am 13. Dezember 2000 80.000,00 DM für „Unterstützung bei der Finanzierungsvermittlung Windpark [redacted]“ in Rechnung gestellt hatte, überwies die [redacted] GmbH am 22. Dezember 2000 diesen Betrag an die Vertriebs AG und Co. KG.

c) Das Gefährdungspotential des Windparks [redacted]

Bereinigt um die Beteiligungen des Angeklagten und der ehemaligen Mitangeklagten legten die Anleger für den Windpark [redacted] insgesamt einen Betrag von 2.700.000, 00 DM an. Auch die Beteiligungen an diesem Windpark sind unveräußerlich, es wurden keine Gewinne ausgeschüttet, doch hier haben die Anleger gemäß Gesellschafterbeschluss vom 04. August 2000 gegebenenfalls eine Nachschusshaftung gemäß Gesellschafterbeschluss vom 04. August 2000 in Höhe des 1,6-fachen des eingelegten Betrages zu erwarten.

7. Windpark [redacted]

a) Die Angaben zu den Binnenprovisionen [redacted]

Im Prospekt [redacted] vom 21. November 2000 ist auf Veranlassung des Angeklagten im Anhang der „Vertrag über die Vermittlung einer Fremdfinanzierung“ zwischen der Betreibergesellschaft [redacted] und der [redacted] GmbH vom 10. November 2000 abgedruckt, der wiederum von [redacted]

-7ad-

und [REDACTED] unterzeichnet wurde. In dessen § 4 Abs. 1 ist eine Pauschalvergütung für die [REDACTED] GmbH für Vermittlung von Fremdfinanzierung in Höhe von 300.000,00 DM vorgesehen. Auch ist dieser Betrag im Rahmen einer Kostenübersicht separat im Prospekt ausgewiesen.

Wiederum ohne nennenswerte Gegenleistungen erbracht zu haben (s.o. B. III 1b), stellte die [REDACTED] GmbH unter dem 18. Dezember 2000 der Betreibergesellschaft einen Betrag von 300.000,00 DM für Finanzierungsvermittlung in Rechnung, die am 29. Dezember 2000 beglichen wurde. Noch am selben Tag überwies die [REDACTED] GmbH an die [REDACTED] AG und Co. KG 290.000,00 DM für „Unterstützung Finanzierung [REDACTED]“ auf der Grundlage einer entsprechenden Abdeckrechnung vom 29. Dezember 2000.

b) Das Gefährdungspotential des Windparks [REDACTED]

Wiederum bereinigt um die Beteiligungen des Angeklagten und der ehemaligen Mitangeklagten haben die Anleger für [REDACTED] 5.700.000,00 DM angelegt.

8. Windpark [REDACTED]

Auch bei diesem Windpark wurden künstliche Binnenprovisionen ohne nennenswerte Gegenleistung erzeugt.

a) Die Angaben zu den Binnenprovisionen [REDACTED]

Im Prospekt vom 30. November 2000 ist auf Veranlassung des Angeklagten im Anhang der „Vertrag über die Vermittlung einer Fremdfinanzierung“ zwischen der Betreibergesellschaft [REDACTED] und der [REDACTED] [REDACTED] GmbH vom 27. November 2000 abgedruckt, der von [REDACTED] und [REDACTED] unterzeichnet worden ist. In dessen § 4 Abs. 1 ist eine Pauschalvergütung für die zu erbringenden Finanzierungsdienstleistungen in Höhe von 300.000,00 DM vorgesehen. Zudem sind auch hier die Finanzierungskosten in der Kostenübersicht separat ausgewiesen (Seite 31 des Prospekts).

Ohne eine nennenswerte Gegenleistung (s.o. B. III 1b) erbracht zu haben stellte die [REDACTED] GmbH der Betreibergesellschaft am 21. Dezember 2000 den Betrag von 300.000,00 DM für Finanzierungsdienstleistungen in Rechnung, die Rechnung wurde am 29. Dezember 2000 beglichen. Am selben Tag überwies die [REDACTED] GmbH an die [REDACTED] AG und Co. KG 290.000,00 DM mit dem Verwendungszweck „Unterstützung Finanzierung [REDACTED]“ auf der Grundlage einer Rechnung der [REDACTED] AG und Co. KG für „Unterstützung bei der Finanzierungsvermittlung Projekt Windpark [REDACTED]“ vom selben Tag.

b) Das Gefährdungspotential des Windparks [REDACTED]

Bereinigt um die Beteiligungen des Angeklagten und der ehemaligen Mitangeklagten legten die Anleger für [REDACTED] einen Betrag von 5.800.000,00 DM an.

9. Windpark [REDACTED]

a) Die Angaben zu den Binnenprovisionen [REDACTED]

Im Prospekt vom 13. Oktober 2000 ist auf Veranlassung des Angeklagten im Anhang der „Vertrag über die Vermittlung einer Fremdfinanzierung“ zwischen der Betreibergesellschaft und der [REDACTED] mbH vom 05. September 2000 abgedruckt, unterzeichnet von [REDACTED] und [REDACTED]. In dessen § 4 Abs. 1 ist für die zu erbringenden Finanzierungsdienstleistungen eine Pauschalvergütung in Höhe von 120.000,00 DM vorgesehen. Auch hier sind die Finanzierungsvermittlungskosten separat im Prospekt ausgewiesen.

Am 28. Dezember 2000 stellte die [REDACTED] GmbH der Betreibergesellschaft 120.000,00 DM für Finanzierungsvermittlung in Rechnung; die Rechnung wurde bereits am nächsten Tag beglichen. Am 02. Februar 2001 überwies die [REDACTED] GmbH an die [REDACTED] AG und Co. KG 100.000,00 DM für „Unterstützung Finanzierung [REDACTED]“ auf der Grundlage der Rechnung vom 29. Dezember 2000 für „Unterstützung bei der Finanzierungsvermittlung Projekt Windpark [REDACTED]“.

744-

Wiederum hatte die [REDACTED] GmbH keinerlei nennenswerte Gegenleistung (s.o. B. III 1b) erbracht.

b) Das Gefährdungspotential des Windparks [REDACTED]

Wiederum bereinigt um die Beteiligungen des Angeklagten und der ehemaligen Mitangeklagten haben die Anleger für den Windpark [REDACTED] insgesamt 3.350.000,00 DM angelegt.

IV.

Zu den Steuerhinterziehungsvorwürfen:

In Fortführung seines Tatplans, den Anlegern über die Rückdatierung der Generalunternehmerverträge eine Geltendmachung der Verluste durch Verrechnung mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten zu ermöglichen, reichte der Angeklagte über die Kanzlei [REDACTED] für die jeweiligen Betreibergesellschaften in den Jahren 2001 bis 2003 beim zuständigen Finanzamt [REDACTED] jeweils die „Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung und die Eigenheimzulage“ ein. In allen Fällen erkannte das Finanzamt die Verluste zunächst an, da die Rückdatierung der Generalunternehmerverträge noch nicht bekannt war. Entsprechend wurden die Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen erlassen, die die gutgläubigen Anleger jeweils zur Grundlage ihrer individuellen Steuererklärungen machten. Mittlerweile sind allerdings Korrekturbescheide ergangen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Erklärungen und Bescheide:

1. [REDACTED]

a) 1999

Erklärung vom 30. März 2001 (Eingang beim Finanzamt; auch im folgenden wird jeweils das Eingangsdatum angegeben), Bescheid vom 24. April 2001, Festsetzung der Einkünfte: - 5.702.588,00 DM.

799-

b) 2000

Erklärung 06. März 2002, Bescheid: 10. Juni 2002, festgestellte Einkünfte:
- 872.445,81 DM.

c) 2001

Erklärung 07. August 2003, Bescheid vom 25. November 2003, festgestellte Einkünfte:
- 6.826,93 DM.

2. 

a) 2000

Erklärung: 01. Oktober 2001, Bescheid: 23. November 2001, festgestellte Einkünfte:
- 5.966.837,30 DM,

b) 2001

Erklärung: 14. Mai 2003, Bescheid: 28. Juli 2003, festgestellte Einkünfte:
- 445.474,00 DM.

3. 

a) 2000

Erklärung vom 11. September 2001, Bescheid vom 08. November 2001, festgestellte Einkünfte: - 5.986.739,07 DM,

b) 2001

Erklärung: 14. Mai 2003, Bescheid: 28. Juli 2003, festgestellte Einkünfte:
- 472.326,00 DM.

4. 

a) 2000

Erklärung: 25. September 2001, Bescheid vom 23. November 2001, festgestellte Einkünfte: - 7.530.013,42 DM,

- 7/6h -

b) 2001

Erklärung: 25. Juli 2003, Bescheid: 26. September 2003, festgestellte Einkünfte:
- 117.467,03 DM.

5. [REDACTED]

a) 2000.

Erklärung: 25. September 2001, Bescheid: 23. November 2001, festgestellte Einkünfte:
- 5.816.877,14 DM,

b) 2001

Erklärung: 30. Juli 2003, Bescheid: 26. September 2003, festgestellte Einkünfte:
- 173.949,03 DM.

6. [REDACTED]

a) 2000

Erklärung: 08. November 2001, Bescheid: 15. Januar 2002, festgestellte Einkünfte:
- 3.186,915,00 DM,

b) 2001

Erklärung: 28. März 2003, Bescheid: 05. Juni 2003, festgestellte Einkünfte:
- 773.976,39 DM.

7. [REDACTED]

a) 2000

Erklärung: 22. Oktober 2001, Bescheid: 04. März 2002, festgestellte Einkünfte:
- 6.429.010,00 DM,

b) 2001

-7ii-

Erklärung: 31. Juli 2003, Bescheid: 07. Mai 2004, festgestellte Einkünfte:
- 930.055,03 DM.

Die in den Bescheiden festgestellten negativen Einkünfte flossen in die Einkommenssteuererklärungen der jeweiligen Anleger anteilmäßig ein.
Aufgrund der individuellen Steuermerkmale der Anleger wurden hierdurch –getrennt nach Windparks- folgende Einkommenssteuern und Solidaritätszuschläge zu wenig festgesetzt:

1 a) ██████████ 1999: 2.267.493,00 DM Est + 124.964,00 DM SolZ,
gesamt: 2.392.907,00 DM

1 b) ██████████ 2000: 625.409,00 DM Est + 34.096,00 DM SolZ,
gesamt: 659.505,00 DM

1 c) ██████████ 2001: 73.378,00 DM Est + 3.794,00 DM SolZ,
gesamt: 77.172,00 DM

██████████ gesamt: 3.129.584,00 DM

2 a) ██████████ 2000: 2.030.647,00 DM Est + 111.422,00 DM SolZ,
gesamt: 2.142.069,00 DM

2 b) ██████████ 2001: 188.934,00 DM Est + 10.393,00 DM SolZ,
gesamt: 199.327,00 DM

██████████ gesamt: 2.341.396,00 DM

3 a) ██████████ 2000: 2.115.102,00 DM Est + 117.095,00 DM SolZ,
gesamt: 2.232.197,00 DM

3 b) ██████████ 2001: 311.819,00 DM Est + 17.142,00 DM SolZ,
gesamt: 328.961,00 DM

██████████ gesamt: 2.561.158,00 DM

4 a) ██████████ 2000: 2.014.161,00 DM Est + 108.871,00 DM SolZ,
gesamt: 2.123.032,00 DM

4 b) ██████████ 2001: 61.254,00 DM Est + 3.403,00 DM SolZ,
gesamt: 64.657,00 DM

██████████ gesamt: 2.187.689,00 DM

5 a) [REDACTED] 2000: 2.149.733,00 DM Est + 113.173,00 DM SolZ,
gesamt: 2.262.906,00 DM

5 b) [REDACTED] 2001: 76.050,00 DM Est + 3.859,00 DM SolZ,
gesamt: 79.909,00 DM

[REDACTED] gesamt: 2.342.815,00 DM

6 a) [REDACTED] 2000: 1.078.475,00 DM Est + 59.280,00 DM SolZ,
gesamt: 1.137.755,00 DM

6 b) [REDACTED] 2001: 281.947,00 DM Est + 15.591,00 DM SolZ,
gesamt: 297.538,00 DM

[REDACTED] gesamt: 1.435.293,00 DM

7 a) [REDACTED] 2000: 970.696,00 DM Est + 53.317,00 DM SolZ,
gesamt: 1.024.013,00 DM

7 b) [REDACTED] 2001: 184.061,00 DM Est + 12.910,00 DM SolZ,
gesamt: 196.971,00 DM

[REDACTED] gesamt: 1.220.984,00 DM

Insgesamt 15.218.919,00 DM

Es ist allerdings insoweit zu berücksichtigen, dass alle Wohnsitz-Finanzämter nach Aufhebung der Festsetzungsbescheide zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen mittlerweile aufgrund der Rückdatierungen Korrekturbescheide erlassen und die Rückzahlung der zu Unrecht gewährten Steuervorteile durch die Anleger verlangt haben.

II.
Tatgeschehen

Zur Sache ist die Kammer von den Feststellungen ausgegangen, die das Landgericht Koblenz gegen den Berufsangehörigen als damaligen Angeklagten in seinem erwähnten Urteil vom 23. Juli 2009 (2050 Js 31978/02 — 4 Kls) wie folgt getroffen hatte:

III.
Grundlage der tatsächlichen Feststellungen,
Beweiswürdigung

1.

Die Feststellungen zur Sache ergeben sich gemäß § 109 Abs. 3 Satz 1 StBerG daraus, dass die Kammer an die entsprechenden Feststellungen des Landgerichts Koblenz im Urteil vom 23. 7. 2009, an deren Richtigkeit zu zweifeln sie keinen Anlass hatte, gebunden ist.

2.

Die Feststellungen zum Werdegang des Berufsangehörigen, insbesondere im Zusammenhang mit den gegen ihn geführten Strafverfahren und anschließender Vollstreckung, ergeben sich aus den verlesenen bzw. im Selbstleseverfahren eingeführten genannten gerichtlichen Entscheidungen und Beschlüssen sowie Zentralregisterauszügen. Diese wurden bestätigt und, insbesondere was die vom Berufsangehörigen selbst gezogenen Konsequenzen aus den Verurteilungen und Inhaftierungen anbetrifft, ergänzt durch die umfassende Einlassung des Berufsangehörigen zu diesen persönlichen und beruflichen Verhältnissen. Dass es sich dabei nicht nur um Lippenbekenntnisse handelte, die der Berufsangehörige der erkennenden Kammer gegenüber zur Erlangung einer milden Maßnahme abgegeben hat, sondern um Zeichen eines durch die Strafvollstreckung bewirkten Bewusstseinswandels ist, sah die Kammer auch durch die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bonn in dem genannten Beschluss nach § 57 Abs. 1 StGB bestätigt.

IV.
Berufsrechtliche Würdigung

Der Berufsangehörige hat gemäß dem festgestellten Sachverhalt schuldhaft Berufspflichtverletzungen begangen.

1.

Der Berufsangehörige hat sich beruflich nicht gewissenhaft im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO verhalten, sondern eine Tätigkeit im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 1 WPO ausgeübt, der er sich hätte enthalten müssen. Denn diese Tätigkeit war so, wie der Berufsangehörige sie angelegt und verrichtet hat, mit dem Ansehen seines Berufs als Wirtschaftsprüfer unvereinbar.

In den Jahren 2001 bis 2003 reichte der Berufsangehörige für die Betreibergesellschaften der [REDACTED]-Gruppe Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung für die Veranlagungszeiträume 1999 bis 2001 ein, wobei er als Partner der Steuerberatungskanzlei [REDACTED] handelte, die alle Betreibergesellschaften steuerlich beriet. Als Anlage zu den Steuererklärungen fügte er Unterlagen bei, von denen er wusste, dass sie auf einen Zeitpunkt vor dem steuerlich maßgeblichen Stichtag, den 5. 3. 1999, rückdatiert waren. Ein Wirtschaftsprüfer, der gemäß § 2 Abs. 2 WPO in gleicher Weise und dann mit den gleichen Verantwortlichkeiten wie ein Steuerberater zur Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten befugt ist, darf dem Finanzamt nicht schriftliche Verträge vorlegen, die rückdatiert sind. Dabei kommt es für eine gewissenhafte Berufsausübung nicht darauf an, ob die steuerrechtliche Norm, die den Stichtag festlegt, verfassungsgemäß ist. Zum einen kann jedes formell verfassungsgemäß zustande gekommene Gesetz so lange Geltung beanspruchen, bis das Bundesverfassungsgericht das Gegenteil entscheidet. Eine § 2b EStG aufhebende verfassungsgerichtliche Entscheidung gab es aber weder im Tatzeitraum noch gibt es sie bis heute. Zum anderen gehört es zu einer gewissenhaften Berufsausübung gerade, dass die vom jeweiligen Berufsangehörigen an Behörden, an Mandanten und auch an sonstige Adressaten seines Handelns mitgeteilten Tatsachengrundlagen stimmen. Das wird von einem Wirtschaftsprüfer, zu dessen Kernaufgaben es gehört, Daten auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung der Öffentlichkeit mitzuteilen, in besonderem Maße erwartet.

Es wäre dem Berufsangehörigen berufsrechtlich unbenommen gewesen, korrekt datierte Verträge beim Finanzamt einzureichen und diesem gegenüber die Auffassung zu vertreten, auf den jeweiligen - verpassten - Stichtag komme es aus Rechtsgründen nicht an: Dies etwa, weil § 2b EStG in der im Veranlagungszeitraum geltenden Fassung verfassungswidrig sei und man eine verfassungsgerichtliche Korrektur anstrebe und zu erreichen hoffe; oder aber er hätte anführen können, der Stichtag sei für den konkreten Fall tatbestandlich irrelevant, z. B. weil kein sog. Erwerbs-, sondern ein Herstellungsfall im Sinne der Vorschrift anzunehmen sei. Eine solche Auseinandersetzung mit offenem Visier und einer so ausführlichen Begründung wie die seiner Verteidiger in diesem Verfahren wäre selbstverständlich mit einer gewissenhaften Berufsausübung, wie sie von einem Wirtschaftsprüfer erwartet wird, vereinbar gewesen. Dies wäre unabhängig davon der Fall gewesen, ob man die vertretenen Rechtsauffassungen geteilt hätte oder nicht. Hingegen ist es mit einer gewissenhaften Berufsausübung und überhaupt mit dem Berufsbild eines Wirtschaftsprüfers nicht vereinbar, dem Risiko, mit der eigenen steuer- und verfassungsrechtlichen Rechtsansicht nicht durchzudringen, durch unrichtige Darstellung des steuerlich maßgeblichen Sachverhalts und durch Gebrauch rückdatierter Verträge auszuweichen.

Es kann dahinstehen, ob die Parteien, die die Generalunternehmerverträge schlossen, womöglich schon vor dem Stichtag eine konkludente Einigung gefunden hatten, die in den rückdatierten Urkunden nur noch schriftlich fixiert wurde. Denn in diesem Fall verstößt es gegen die gewissenhafte Berufsausübung, dass der Berufsangehörige bei Einreichung der Steuererklärungen nicht darauf hinwies, dass es vor dem Stichtag mündliche Einigungen gegeben habe, die nach dem Stichtag schriftlich fixiert und sodann rückdatiert wurden. Dies hätte die Finanzverwaltung in die Lage versetzt zu prüfen, ob der Vortrag zur vor dem Stichtag angeblich gefundenen Einigung zutrifft oder nicht.

Diese Unvereinbarkeit des Handelns des Berufsangehörigen mit dem, was das Gesetz von einem Wirtschaftsprüfer erwartet, wird noch verstärkt durch die Art und Weise seines Tätigwerdens in der [REDACTED] Gruppe unter Berücksichtigung seiner Stellung als treugebender und wirtschaftlich zentraler Gesellschafter der [REDACTED] mbH.

Es bedarf keiner Beurteilung, ob die Art und Weise der Tätigkeit des Berufsangehörigen schon als eine einem Wirtschaftsprüfer verbotene gewerbliche Tätigkeit anzusehen ist, wie dies die Kammer für Steuerberatersachen des Landgerichts Köln in ihrem oben zu I. 2.3 genannten Urteil angenommen hatte. Der Berufsangehörige sorgte jedenfalls dafür, dass die [REDACTED] GmbH - deren wirtschaftlich alleiniger oder doch wenigstens zentral wichtiger Gesellschafter er wirtschaftlich war - von den Betreibergesellschaften der Windparks, die sämtlich Mandanten der Steuerberatungssozietät des Berufsangehörigen waren, Provisionen erhielt. Diese wiederum ließen sie größtenteils der [REDACTED] AG & Co. KG, an welcher der Berufsangehörige ebenfalls beteiligt war, zukommen. Mit einer unabhängigen und gewissenhaften und damit dem Ansehen von Wirtschaftsprüfern entsprechenden Berufsausübung ist es nicht vereinbar, wenn er zugleich treugebend an einer Gesellschaft beteiligt ist, Beratungshonorare von seinen Mandanten einnimmt und dann größtenteils an ein Unternehmen weiterleitet, an dem er ebenfalls beteiligt ist, die Anleger jedoch von diesem Zahlungsstrom wie von ihm gewollt nichts erfahren. Der Berufsangehörige traf die maßgeblichen Entscheidungen, die diesem rechtlichen Konstrukt zu Grunde lagen, dabei weitgehend allein. Denn seine Mitakteure [REDACTED] und [REDACTED] waren faktisch dem Berufsangehörigen zumindest bei dieser rechtlich-organisatorischen Steuerung der Abläufe, die nicht zu ihrem Metier als Landwirt bzw. Ingenieur gehörte, untergeordnet.

Vor allem aber traf der Berufsangehörige seine Entscheidungen eigennützig und allein daran ausgerichtet, für sich einen eigenen maximalen wirtschaftlichen Vorteil aus

der Angelegenheit zu ziehen. Sein Handeln war darauf fokussiert, Anleger durch werberische und wo erforderlich auch überzogene oder gar sachlich unrichtige Darstellungen zu gewinnen. Sein Handeln war gerade nicht, wie es für einen guten und unabhängigen Treuhänder erforderlich gewesen wäre, davon geprägt, zuerst die Interessen des Auftraggebers in Blick zu nehmen und diesen umfassend und ggf. auch unter Zurückstellung eigener Interessen ehrlich zu informieren und zu beraten.

Ebenso widerspricht es dem Ansehen des Berufs, dass der Berufsangehörige auch unter seinem Briefkopf als Wirtschaftsprüfer Anleger für die von ihm (mit) beherrschten Betreibergesellschaften mit Exposés warb, in denen für die Anlageentscheidung wesentliche Fakten wie der Windertrag in irreführender Weise dargestellt wurden. Der Berufsangehörige hatte diese Angaben, obwohl er sie nach außen hin mit seiner Unterschrift präsentiert und damit auch mit seinem Renommee als Wirtschaftsprüfer für sie Verantwortung übernommen hatte, weder auf ihre Plausibilität, Aussagekraft und Anwendbarkeit auf die jeweilige Anlage in der konkret geplanten Form geprüft. Er hat in Kauf genommen, dass sie – wie tatsächlich geschehen – kein repräsentatives Bild für den zu prognostizierenden Windertrag der konkreten Anlage vermittelten.

V.

Berufsrechtliche Rechtsfolgen

1. Kein Vorrang der Steuerberater-Gerichtsbarkeit

Einer Entscheidung im vorliegenden berufsgerichtlichen Verfahren nach der WPO steht nicht entgegen, dass gegen den Berufsangehörigen ein noch nicht endgültig abgeschlossenes berufsgerichtliches Verfahren nach dem StBerG anhängig ist. Gemäß § 83a Abs. 1 WPO, letzter Hs., ist eine kumulative berufsgerichtliche Verfolgung zulässig, weil die Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren mit dem Ziel der Ausschließung aus dem Beruf eingeleitet hatte. Dass sie ihren Antrag in der Hauptverhandlung auf die letztlich von der Kammer erkannte Maßnahme beschränkt hat, än-

dert daran nichts, denn angesichts der Schwere der Berufspflichtverletzung lag im nach § 83a Abs. 1 WPO maßgeblichen Zeitpunkt der Einreichung der Anschuldigung nicht auf der Hand, dass es zu einer Ausschließung nicht kommen würde (Hense/Ulrich, WPO, § 83a WPO Rz. 19 f.)

2. Zumessungsgesichtspunkte

Bei der Frage der angemessenen berufsgerichtlichen Ahndung ist zugunsten des Berufsangehörigen zu berücksichtigen, dass er bislang berufsrechtlich unbelastet ist, zur Zeit der Berufspflichtverletzungen noch nicht vorbestraft war und seit Beendigung der pflichtwidrigen Handlungen nicht erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Auch liegen die Berufspflichtverletzungen schon über elf Jahre zurück, so dass sie heute nahezu zwangsläufig nicht mehr als für seine Persönlichkeit und Berufsausübung charakteristisch angesehen werden können. Schließlich fällt zugunsten des Berufsangehörigen ins Gewicht, dass er wegen der Handlungen, in denen die Kammer Berufspflichtverletzungen sieht, rechtskräftig zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Diese hat er einerseits teilweise verbüßt. Infolge der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung steht er andererseits immer noch unter dem Druck, bei einem strafrechtlich relevanten Rückfall ins Gefängnis zu müssen. Auch das Verfahren vor der Kammer für Steuerberatersachen stellt eine hohe Belastung für den Berufsangehörigen da, zumal jetzt, wo er nach der Verwerfung seiner Berufung gegen das Urteil der Kammer der dortigen Gerichtsbarkeit damit rechnen muss, seinen Beruf als Steuerberater über lange Jahre nicht selbständig ausüben zu dürfen. Die ungünstige gesundheitliche Situation des Berufsangehörigen verschärft diese Belastung noch.

Wie sich aus dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer und vor allem auch aus der glaubhaften Einlassung des Berufsangehörigen ergibt, hat er bei aller rechtlicher Kritik an Teilen des gegen ihn ergangenen Strafurteils doch die zentrale Botschaft des Urteils angenommen. Dies geht dahin, dass er – zumal in seiner Stellung als Wirt-

schaftsprüfer - sich von seinem damaligen beruflichen Verhalten lösen muss, das von einer kompromisslosen Jagd nach eigenem Profit um jeden Preis gekennzeichnet war – einem Verhalten, bei dem er Täuschung und Lügen und massive Schädigungen gegenüber seinen Vertragspartnern in Kauf nahm. Er hat, wie sich aus der Darstellung seines beruflichen Werdegangs ergibt, Taten, Verurteilung und Vollstreckung zum Anlass genommen, Inhalte und grundsätzliche Ausrichtung seiner Berufsausübung vollständig neu zu gestalten. Von Aktivitäten, die gefährlich nah an einer ihm untersagten gewerblichen Tätigkeit sind, hat er völlig Abstand genommen.

Zu Lasten des Berufsangehörigen hat die Kammer berücksichtigen müssen, dass die Berufspflichtverletzungen schwer wiegen, da der Berufsangehörige planmäßig und organisiert über einen langen Zeitraum pflichtwidrig handelte. Als eine zentrale Figur der [REDACTED]-Gruppe baute er ein ganzes System mit auf, das von einer geringer Rücksichtnahme auf die Interessen der Kapitalanleger ausgerichtet war. Seine falschen Angaben betrafen gleich mehrere Felder (steuerlich relevante Daten, Angaben zu Winderträgen). Die Risiken, denen er die Anleger aussetzte, waren wirtschaftlich sehr bedeutsam, gingen sie doch in den deutlich sechsstelligen Euro-Bereich. Das Gewicht dieser Gefährdung der Anlegerinteressen wird allerdings relativiert durch die von der Strafvollstreckungskammer zu recht hervorgehobenen Bemühungen des Berufsangehörigen um Schadenswiedergutmachung.

3. Gebotene berufsgerichtliche Maßnahmen

Angemessene Sanktion für die Berufspflichtverletzung des Berufsangehörigen ist das Tätigkeitsverbot gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 WPO in seiner heute geltenden Fassung, die wiederum zulässiger und im konkreten Fall des Berufsangehörigen auch notwendiger Weise gemäß § 68 Abs. 2 WPO mit einer Geldbuße in Höhe von 10.000 Euro zu verknüpfen war.

Diese heute geltende Fassung des § 68 Abs. 2 WPO findet nach dem - auch im berufsgerichtlichen Verfahren geltenden - Rechtsgedanken des § 2 Abs. 3 StGB Anwendung. Denn sie ist milder als die zur Tatzeit geltende Fassung, die, – für den Fall, dass eine Geldbuße von damals höchstens 50.000 Euro nicht ausreichte - nur die Ausschließung aus dem Beruf vorsah.

Angesichts der Schwere der Berufspflichtverletzung war eine Maßnahme des zeitlich befristeten Tätigkeitsverbots geboten und erforderlich. Die Anforderungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 15.12.1997, StBSt [R] 6/97) an eine solche, wie die Ausschließung aus dem Beruf unmittelbar in den Kernbereich der Berufsfreiheit eingreifende und so an Art. 12 GG zu messende Maßnahme, zu stellen sind, liegen vor: Denn es ist eine schwere Pflichtverletzung festzustellen, und die Maßnahme ist zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes, nämlich des Interesses der Allgemeinheit an einer funktionstüchtigen Rechtspflege und der Wahrung des Vertrauens der Rechtssuchenden in die Integrität des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer, geeignet und erforderlich. Bei einer Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit und Gesamtverhalten ist der Betroffene zwar für den Beruf als Wirtschaftsprüfer nicht insgesamt, doch aber für zwei wesentliche Teilbereiche des Berufs zeitweilig, nämlich für die Bereiche der Steuerberatung und der treuhänderischen Verwaltung ungeeignet. Insoweit geht von ihm eine Gefährdung der Rechtspflege nach wie vor noch eine zeitlang aus. Mit den von der Kammer festgestellten Taten hat er gerade in diesen beiden Tätigkeitsbereichen komplett versagt. In den damaligen Berufspflichtverletzungen kam zum Ausdruck, dass der Berufsangehörige auch die elementarsten Voraussetzungen bewusst missachtet hat, die mit Steuerberatung und treuhänderischer Tätigkeit verbunden sind. Er hat nämlich weder redliche Darstellungen der steuerlichen Verhältnisse und Tatsachengrundlagen abgegeben, noch hat er eine wirklich fremdnützige Interessenwahrnehmung geleistet. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass sich inzwischen bei der inneren Einstellung des Berufsangehörigen viel verändert hat, wäre es mit dem Ansehen des Berufs-

stands nicht zu vereinbaren, wenn dem Berufsangehörigen gleichwohl gestattet würde, trotz so schweren Fehlverhaltens gerade auf diesen Tätigkeitsgebieten uneingeschränkt weiter tätig werden zu dürfen. Angesichts der damaligen Bedenkenlosigkeit des Berufsangehörigen sind die ein Tätigkeitsverbote ferner auch zur Einwirkung auf ihn erforderlich, insbesondere um ihm in Erinnerung zu halten, dass ein Rückfall in alte Verhaltensmuster seine berufliche Existenz vernichten würde. Dass gegen den Berufsangehörigen bereits mit dem Berufsverbot der Kammer für Steuerberatersachen eine gleich wirkende Sanktion ausgesprochen wurde, steht schon deshalb nicht entgegen, weil die dortige Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist. Selbst wenn sie dies würde, bliebe ihr Ausspruch erforderlich, um zu zeigen, dass Verhaltensweisen wie die des Berufsangehörigen auch vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer scharf missbilligt werden.

Ergänzend war, insbesondere als Antwort auf das in der Tat zum Ausdruck kommende rücksichtslose Gewinnstreben erforderlich, die Tätigkeitsverbote mit einer Geldbuße zu verknüpfen, § 68 Abs. 2 WPO. Angesichts der hohen Wiedergutmachungsleistungen, die der Angeschuldigte erbracht hat, konnte diese neben den Tätigkeitsverboten mit 10.000 Euro im Verhältnis zum Gewicht der Pflichtverstöße moderat ausfallen.

5. Dauer der Tätigkeitsverbote

Bei der Frage, welche Dauer der Tätigkeitsverbote angemessen ist, hat die Kammer alle für und gegen den Berufsangehörigen sprechenden Umstände erneut gegeneinander abgewogen. Sie davon abgesehen, die gesetzlich vorgesehene Dauer des Tätigkeitsverbots von bis zu fünf Jahren auszuschöpfen. Jedoch kann sich die Sanktion angesichts des Ausmaßes der Pflichtverletzung und ihres vorsätzlichen Charakters nur im oberen Bereich des von einem bis zu fünf Jahren reichenden Rahmens bewegen.

V.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 124 Abs. 1 Satz 1 WPO. Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass der Wirtschaftsprüferkammer im berufsgerichtlichen Verfahren Auslagen entstanden sein könnten, die in einem Strafverfahren von der Landeskasse gemäß § 464a StPO erhoben werden könnten (vgl. Meyer-Goßner, StPO, Rndr. 5 zu § 464a StPO), war klarstellend auszusprechen, dass für die Wirtschaftsprüferkammer, die im berufsgerichtlichen Verfahren kostenrechtlich weitgehend an die Stelle der Landeskasse tritt (vgl. § 125 WPO)



Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
Justizbeschäftigte

